



Steuertipps

FÜR

ARBEITNEHMERINNEN
UND ARBEITNEHMER



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Papier sinnvoll nutzen, Steuererklärung online machen

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

bitte reichen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch ein. Das geht mit ELSTER einfacher ohne Papier!

Wie funktioniert ELSTER?

Steuererklärungen können Sie über Mein ELSTER, ElsterFormular oder über Steuersoftware kommerzieller Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Sofern Sie bereits eine Steuersoftware nutzen, können Sie diese weiterhin verwenden!

Papierlose Übermittlung

Ihre Daten aus der Steuererklärung können vollkommen papierlos übermittelt werden. Hierfür können Sie sich kostenlos bei Mein ELSTER registrieren und erhalten eine Zertifikatsdatei, mit der Sie Ihre Steuererklärung **ohne Unterschrift** elektronisch übermitteln können. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Elektronische Übermittlung und Abgabe der Steuererklärung auf Papier

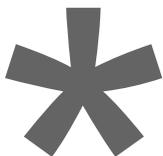
Alternativ ist die elektronische Übermittlung Ihrer Steuerdaten und die **zusätzliche Einreichung der ausgedruckten und unterschriebenen** Steuererklärung (komprimierte Steuererklärung) mit Ihrer Steuersoftware möglich.

Vorteile der elektronischen Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung bietet unter anderem diese Vorteile:

- Die meisten Steuerprogramme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärungen (Interview-Modus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.) an.
- Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht jährlich neu eingegeben werden. Die Steuersoftware übernimmt die Vorjahreswerte.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Steuererklärung übernommen werden.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf Unstimmigkeiten hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Belege einreichen? Nicht mehr nötig! Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welchem Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Nach der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt können Ihre Bescheidaten elektronisch abgeholt werden. So können Abweichungen bequem überprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

dieses Merkblatt erklärt Ihnen, wie Sie mit Ihren Belegen für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 und künftige umgehen sollten und damit auch Zeit beim Zusammenstellen Ihrer Unterlagen sparen.

Belege einreichen nicht mehr nötig!

Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.

Bitte nutzen Sie für Hinweise und Erläuterungen zu den von Ihnen geltend gemachten Aufwendungen die **Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER**. Diese Eintragungen sind in der Regel für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung ausreichend.

Kann das Finanzamt Ihre Belege anfordern?

Das Finanzamt **verzichtet** zunächst auf die Vorlage Ihrer Belege. Sind Ihnen beispielsweise erstmals Aufwendungen entstanden, kann für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung die Vorlage von Belegen erforderlich sein. Diese fordert Ihr Finanzamt im Bedarfsfall von Ihnen an.

Ab wann gilt die Belegvorhaltepflcht?

Erstmals ab Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 brauchen Sie Ihre Belege und Aufstellungen zunächst nicht vorlegen.

Was hat sich am Gesetz geändert?

Um das Besteuerungsverfahren bürgerfreundlicher und transparenter zu machen, wurde das Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** erlassen.

Mit diesem Gesetz wurden einige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) geändert und die Belegvorlagepflicht in eine weitestgehende Belegvorhaltepflcht umgewandelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Vorwort



Liebe Leserin,
lieber Leser,

von A wie Altenhilfe oder Ausbildung der Polizei über G wie Ganztagschulen und S wie Straßensanierung bis zu Z wie Zuschüssen für Umweltforschung oder Sportvereine reichen die Aufgaben des Staates. Wir alle profitieren davon. Und wir alle tragen mit unseren Steuern dazu bei, dass staatliche Leistungen finanziert werden können.

Einen großen Teil der Einnahmen des Staates machen die Steuern aus, die vom Einkommen einbehalten werden. Dabei gilt: Jede und jeder trägt nach den eigenen Möglichkeiten zum Gemeinwohl bei. Das sogenannte Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein wichtiger Pfeiler der Steuergerechtigkeit in unserem Land.

Zur Gerechtigkeit gehört auch, dass alle so viel zahlen, wie es das Steuerrecht vorsieht. Nicht weniger und nicht mehr. Eine Einkommensteuererklärung kann sich daher lohnen. Hatten Sie beispielsweise Fortbildungskosten? Dann können Sie die Ausgaben hierfür steuermindernd geltend machen. Gut möglich, dass Sie eine Steuererstattung bekommen.

Mit diesen Steuertipps möchte das Ministerium für Finanzen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Neben Informationen über Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit finden Sie Angaben zum Lohnsteuerabzugsverfahren, zu den Werbungskosten, zur Arbeitnehmer-Sparzulage, zur Wohnungsbauprämie und zur privaten Altersvorsorge. Dabei werden möglicherweise Fragen offen bleiben. Vieles hängt vom Einzelfall ab. Falls Sie weitere Auskünfte brauchen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts wenden.

Ihre

A handwritten signature in black ink, reading 'Edith Sitzmann' in a cursive script.

Edith Sitzmann MdL

Ministerin für Finanzen des Landes Baden-Württemberg

<hr/>	
AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ELSTER	5
<hr/>	
VORWORT	7
<hr/>	
ALLGEMEINES	12
<hr/>	
EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT	15
· I. ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER	15
· II. ARBEITSLOHN	15
· III. STEUERFREIE EINNAHMEN	16
· PROGRESSIONSVORBEHALT	23
· IV. FREIBETRÄGE FÜR VERSORGUNGSBEZÜGE	24
· 1. VERSORGUNGSBEZÜGE	24
· 2. VERSORGUNGSFREIBETRAG	25
· 3. ZUSCHLAG ZUM VERSORGUNGSFREIBETRAG	26
· 4. BESCHEINIGUNG DURCH DIE ARBEITGEBERIN ODER DEN ARBEITGEBER	28
<hr/>	
LOHNSTEUERABZUG	29
· I. ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE (ELSTAM)	29
· STEUERKLASSENWAHL FÜR EHEGATTINNEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNER	32
· AUSWIRKUNG AUF DIE HÖHE DER STEUERABZUGSBETRÄGE	32
· II. LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNGSVERFAHREN	34
· 1. FREIBETRÄGE ALS LOHNSTEUERABZUGSMERKMAL MINDERN DIE STEUERBELASTUNG	34
· 2. ANTRAGSGRÜNDE	35
· 3. ANTRAGSMODALITÄTEN	36
· III. BERECHNUNG DER LOHNSTEUER	37
· 1. LAUFENDER ARBEITSLOHN	38
· 2. SONSTIGER BEZUG	38
· IV. STEUERSÄTZE FÜR AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE	39
· BESONDERHEITEN BEI ABFINDUNGEN UND JUBILÄUMSZUWENDUNGEN	39

·	V. LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG	40
·	1. KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMERINNEN ODER ARBEITNEHMER	40
·	2. GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMERINNEN ODER ARBEITNEHMER (SOGENANNTER 450-EURO-JOB)	41

WERBUNGSKOSTEN 44

·	I. BEGRIFFSBESTIMMUNG	44
·	II. ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG/ WERBUNGSKOSTEN-PAUSCHBETRAG	45
·	III. EINZELNE WERBUNGSKOSTEN	46
·	1. ARBEITSMITTEL	46
·	2. ARBEITSZIMMER	47
·	3. BERUFSKLEIDUNG	49
·	4. BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN	50
·	5. BEWERBUNGSKOSTEN	50
·	6. FORTBILDUNGSKOSTEN	50
·	7. KOSTEN FÜR EINE ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM	51
·	8. WEGE ZWISCHEN WOHNUNG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE	51
·	9. DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG	55
·	10. REISEKOSTEN BEI BERUFLICHER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT	59
·	11. UMZUGSKOSTEN	62
·	12. KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN	63

VORSORGEPAUSCHALE	64
· I. BEMESSUNGSGRUNDLAGE	64
· II. MINDESTVORSORGEPAUSCHALE	68
· III. PFLICHTVERANLAGUNG	69
<hr/>	
SONDERAUSGABEN UND AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	70
<hr/>	
BESONDERHEIT BEI DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG	71
· HÄRTEAUSGLEICH	71
<hr/>	
FÜNFTES VERMÖGENSBILDUNGSGESETZ	72
· I. VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN	72
BEGÜNSTIGTE ANLAGEARTEN	72
· 1. SPARVERTRAG ÜBER WERTPAPIERE ODER ANDERE VERMÖGENSBETEILIGUNGEN	73
· 2. WERTPAPIER-KAUFVERTRAG	73
· 3. BETEILIGUNGS-VERTRAG UND BETEILIGUNGSKAUFVERTRAG	73
· 4. VERTRÄGE NACH DEM WOHNUNGSBAU-PRÄMIENGESETZ	74
· 5. ANLAGEN ZUM WOHNUNGSBAU	74
· 6. GELDSPARVERTRAG	74
· 7. LEBENSVERSICHERUNGSVERTRAG	74
· II. ARBEITNEHMER-SPARZULAGE	74
· 1. EINKOMMENSGRENZEN	74
· 2. HÖHE DER ARBEITNEHMER-SPARZULAGE	75
· 3. VERFAHREN	76
<hr/>	
WOHNUNGSBAUPRÄMIE	77
· 1. BEGÜNSTIGTE AUFWENDUNGEN	77
· 2. EINKOMMENSGRENZEN	78
· 3. HÖHE DER WOHNUNGSBAUPRÄMIE	78
· 4. VERWENDUNG VON BAUSPARMITTELN	79
· 5. WOHNUNGSWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE	80
· 6. VERFAHREN	80
<hr/>	

PRIVATE ALTERSVORSORGE (RIESTER-RENTE)	81
· I. FÖRDERBERECHTIGTE PERSONEN	81
· 1. UNMITTELBAR BEGÜNSTIGTE PERSONEN	81
· 2. NICHT BEGÜNSTIGTE PERSONEN	82
· 3. BESONDERHEITEN BEI EHEGATTINNEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNERN	83
· II. BEGÜNSTIGTE ALTERSVORSORGEBEITRÄGE	83
· III. HÖHE DER ALTERSVORSORGEZULAGE	84
· IV. MINDESTEIGENBEITRAG ZUM ERHALT DER VOLLEN ZULAGE	85
· BESONDERHEITEN BEI EHEGATTINNEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNERN	86
· SOCKELBETRAG	86
· V. ZULAGE-VERFAHREN	87
· VI. ZUSÄTZLICHER SONDERAUSGABENABZUG	88
· VII. BESTEUERUNG DER ALTERSVORSORGELEISTUNGEN	90
· VIII. SCHÄDLICHE VERWENDUNG DES ALTERSVORSORGEVERMÖGENS	91

„EIGENHEIMRENTE“ ODER „WOHN-RIESTER“	93
· I. BEGÜNSTIGTE TILGUNGSLEISTUNGEN	94
· II. HÖHE DER STEUERLICHEN FÖRDERUNG	95
· III. AUSGESTALTUNG DER FÖRDERUNG BEIM „WOHN-RIESTER“ (SOGENANNT ANSPARPHASE)	95
· IV. NACHGELAGERTE BESTEUERUNG (SOGENANNT AUSZAHLUNGS- ODER VERSORGNUNGSPHASE)	95
· V. ABSCHLUSSBEISPIEL	96

IMPRESSUM	99
-----------	----

HINWEIS Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

Allgemeines

Jede Bürgerin und jeder Bürger muss grundsätzlich sein Einkommen versteuern – das heißt, sie oder er ist einkommensteuerpflichtig. Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte aus den folgenden sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte.

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erhoben. Die Lohnsteuer ist somit keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Obwohl der Lohnsteuerabzug durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber vorgenommen wird, ist doch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Steuerschuldner.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird im Steuerabzugsverfahren als Beauftragte oder Beauftragter des Finanzamts tätig. Er oder sie hat die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer für Rechnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer werden die Steuerabzugsbeträge auf einem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bestätigt oder elektronisch bereitgestellt.

Mit dem Steuerabzug gilt die Einkommensteuer für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit grundsätzlich als abgegolten, es sei denn, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abgibt oder eine Einkommensteueranmeldung von Amts wegen durchzuführen ist. Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung wird die für das Gesamteinkommen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers fällige Einkommensteuer abschließend festgesetzt. Wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit Ehegattin oder Ehegatten/Lebenspartnerin oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird für diese oder diesen ein gemeinsames Gesamteinkommen ermittelt. Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird die einbehaltene Lohnsteuer als Einkommensteuervorauszahlung angerechnet.

Das nachfolgende Schema stellt eine stark vereinfachte Übersicht zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dar:

Gesamtbruttojahresarbeitslohn der/des Steuerpflichtigen	Gesamtbruttojahresarbeitslohn der Ehegattin/des Ehegatten/der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Freibeträge für Versorgungsbezüge	- Freibeträge für Versorgungsbezüge
- Werbungskosten	- Werbungskosten
= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Altersentlastungsbetrag	- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Sonderausgaben	
- außergewöhnliche Belastungen	
= Einkommen	
- Freibeträge für Kinder (wenn günstiger als Kindergeld)	
- Härteausgleich	
= zu versteuerndes Einkommen	
Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	

Die vorliegende Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erläutert ergänzend zur Broschüre „Steuertipps für Familien“ die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), die für die Besteuerung von Arbeitnehmerinnen wichtig sein können.

Sofern weitere vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg herausgegebene Broschüren oder Aktuelle Tipps zu den einzelnen angesprochenen Themen ausführlichere Informationen enthalten, wird zur Vermeidung von Wiederholungen an der entsprechenden Stelle auf die jeweils einschlägige Broschüre oder den einschlägigen Aktuellen Tipp verwiesen.

Sämtliche Broschüren oder Aktuelle Tipps stehen Ihnen auch auf unserer Internetseite (www.fm.baden-wuerttemberg.de) unter > Service > Publikationen zum Abrufen zur Verfügung.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen (Arbeitslohn).

I. ARBEITNEHMERIN ODER ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind. Dies sind nicht nur Arbeiter und Angestellte, sondern auch Beamte, Richter, Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Als Arbeitnehmer gelten darüber hinaus ehemalige Arbeitnehmer, die Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten, zum Beispiel Pensionäre oder Bezieher von sogenannten Betriebsrenten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen gewährt werden (zum Beispiel betriebliche Witwen-, Witwer- oder Waisenrente). Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind dagegen keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sie führen zu sonstigen Einkünften.

Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber (Körperschaft des öffentlichen Rechts, privates Unternehmen, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

II. ARBEITSLOHN

Arbeitslohn: Geld und Sachbezüge

Zum Arbeitslohn zählen insbesondere Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, aber auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder sowie andere

Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt. Ebenso ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

Deshalb gehören zum Arbeitslohn nicht nur der Barlohn, sondern auch Zuwendungen des Arbeitgebers, die nicht in Geld bestehen (sogenannte Sachbezüge), aber durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Zum Arbeitslohn gehört daher insbesondere auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Firmenwohnung, eines Firmenfahrzeuges für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der verbilligte Bezug von Waren und Dienstleistungen.

III. STEUERFREIE EINNAHMEN

Verschiedene Zuwendungen sind steuerfrei oder unterliegen nicht in voller Höhe dem Steuerabzug. Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die aber in der Regel bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen sind (sogenannter Progressionsvorbehalt, siehe Seite 23).

Steuerfrei sind beispielsweise:

- Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten (sogenannter Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG)
Hierunter fallen nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung – AO) erfolgen. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn deren zeitlicher Umfang nicht mehr als ein Drittel der Arbeits-

zeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbs in Anspruch nimmt. Bis zu einer Wochenarbeitszeit von 14 Stunden (= $\frac{1}{3}$ von 42 Stunden) kann pauschalierend vom Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Im Einzelfall kann auch eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachgewiesen werden. Die Einnahmen aus den begünstigten Tätigkeiten bleiben bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Kalenderjahr steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur abgezogen werden, wenn die Einnahmen und gleichzeitig auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

· Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten (sogenannter Ehrenamtsfreibetrag, § 3 Nr. 26a EStG)

Hierunter fallen nur die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die nicht unter den sogenannten Übungsleiterfreibetrag fallen und für die keine steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie keine steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach § 1835a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1896 Abs. 1 Satz 1, § 1908i Abs. 1 BGB), Vormünder (§ 1773 Abs. 1 Satz 1 BGB) und Pfleger (§§ 1906 ff., 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB) gewährt werden. Begünstigt ist zum Beispiel die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Vereinskassierer, Geräte- oder Platzwart, Schiedsrichter im Amateurbereich, Verwaltungshelfer, Reinigungs- oder Küchenkraft, Helfer des Zubringerdienstes „Essen auf Rädern“ beziehungsweise „Mahlzeitendienst“, Helfer im sogenannten Hintergrunddienst des Haushaltsnotrufdienstes sowie die Ausübung reiner Hilfsdienste, wie Putzen, Waschen und Kochen im Reinigungsdienst und in der Küche von Altenheimen, Krankenhäusern, Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen. Die Ausübung des Sports durch einen Amateursportler ist nicht begünstigt. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Einrichtung

zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung – AO) erfolgen. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn deren zeitlicher Umfang nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbs in Anspruch nimmt. Bis zu einer Wochenarbeitszeit von 14 Stunden (= $\frac{1}{3}$ von 42 Stunden) kann pauschalierend vom Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Im Einzelfall kann auch eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachgewiesen werden. Die Einnahmen aus den begünstigten Tätigkeiten bleiben bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Kalenderjahr steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur abgezogen werden, wenn die Einnahmen und gleichzeitig auch die Ausgaben den Ehrenamtsfreibetrag übersteigen. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

· Einnahmen als ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer (§ 3 Nr. 26b EStG)

Steuerfrei sind Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB für ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1896 Abs. 1 Satz 1, § 1908i Abs. 1 BGB), Vormünder (§ 1773 Abs. 1 Satz 1 BGB) und Pfleger (§§ 1906 ff., 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB), soweit diese zusammen mit den steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die der sogenannte Übungsleiterfreibetrag zu berücksichtigen ist, den Betrag von 2.400 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Überschreitet die Summe aus Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB und Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die der sogenannte Übungsleiterfreibetrag zu berücksichtigen ist, den steuerfreien Betrag (2.400 €), dürfen die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur abgezogen werden, wenn die Einnahmen und gleichzeitig auch die Ausgaben den Höchstbetrag von 2.400 € übersteigen.

· Zukunftssicherungsleistungen (§ 3 Nr. 62 EStG)

Bestimmte Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Hierunter

fallen regelmäßig die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung (siehe Seite 22).

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (§ 3b EStG)
Vom Arbeitgeber gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind in bestimmter Höhe steuerfrei. Die begünstigte Arbeitszeit ist nachzuweisen.
- Vermögensbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EStG)
Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt bestimmte Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, ist der Vorteil (gemeiner Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich des Entgeltes) unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von insgesamt 360 € im Kalenderjahr steuerfrei.
- Vergütungen des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 3 Nr. 16 EStG, siehe zum Beispiel Seite 55 ff.);
- Vergütungen des Arbeitgebers aus öffentlichen Kassen für Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgelder. Die Vergütungen für Verpflegung sind nur bis zur Höhe der auf Seite 60 f. angeführten Höchstbeträge steuerfrei. Trennungsgelder sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 3 Nr. 13 EStG).
- Vom Arbeitgeber gewährtes Werkzeuggeld, das Arbeitnehmer als Entschädigung für die betriebliche Benutzung von eigenen Werkzeugen erhalten, soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt (§ 3 Nr. 30 EStG).

- **Überlassung typischer Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)**
Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung durch den Arbeitgeber ist steuerfrei. Dasselbe gilt für die Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt. Typische Berufskleidung ist zum Beispiel die Arbeitsschutzkleidung, die auf die ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten ist (blauer Overall, weiße Kittelschürze), oder die Kleidung, die durch Anbringung eines Firmenemblems objektiv eine berufliche Funktion erfüllt, wenn eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.
- **Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)**
Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei.
- **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, behinderten Kindern unter 25 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 3 Nr. 34a Buchstabe b EStG)**
Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- **Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 3 Nr. 32 EStG)**
Steuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber oder

in dessen Auftrag von einem Dritten eingesetzten Beförderungsmittel, wenn diese Beförderung jeweils für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist.

- Trinkgelder, die der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung von Dritten erhält, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei (§ 3 Nr. 51 EStG).
- Betriebliche Gesundheitsvorsorge (§ 3 Nr. 34 EStG)
Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des SGB V genügen, sind bis zu einem Betrag von 500 € im Kalenderjahr steuerfrei.
- Bezug von Waren und Dienstleistungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG)
Die Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, bleiben steuerfrei, soweit die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Lohnersatzleistungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, wie zum Beispiel Kurzarbeiter- und Wintergeld (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a EStG), der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG), Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 3 Nr. 25 EStG) und Aufstockungsbeträge oder Zuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG) sind steuerfrei. Entsprechendes gilt für Lohnersatzleistungen, die ein Sozialversicherungsträger gewährt, zum Beispiel Arbeitslosengeld (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a EStG), Insolvenzgeld (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b EStG), Unterhaltsgeld (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d EStG), Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG) oder Elterngeld (§ 3 Nr. 67 EStG).

- Private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte (§ 3 Nr. 45 EStG)
Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte, die vom Arbeitgeber oder in dessen Auftrag von einem Dritten überlassen werden, sind steuerfrei. Unter die Steuerbefreiung fallen auch die geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von System- und Anwendungsprogrammen auf dem privaten Computer, die ihm vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden (zum Beispiel sogenannte Home Use Programme).
- Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen (§ 3 Nr. 63 EStG)
Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für 2017 beläuft sich der steuerfreie Höchstbetrag auf 3.048 €. Für Beiträge, die aufgrund einer vom Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, gilt als Ausgleich für die insoweit entfallende Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ein zusätzlicher Höchstbetrag von 1.800 €. Voraussetzung ist, dass eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist.

Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz können auf die Steuerfreiheit der Beiträge verzichten und die Versteuerung der Beiträge nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen verlangen, wenn sie stattdessen die Förderung mit der Altersvorsorgezulage (siehe Seite 84) und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (siehe Seite 88) in Anspruch nehmen wollen. Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber abgeschlossen worden ist und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

- Beiträge an eine umlagefinanzierte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG)
Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind seit 2014 steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für 2017 beläuft sich der steuerfreie Höchstbetrag auf 1.524 €. Voraussetzung ist, dass eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist.

PROGRESSIONSVORBEHALT

Hat ein Steuerpflichtiger bestimmte steuerfreie Leistungen bezogen, ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz, der sogenannte Progressionsvorbehalt, anzuwenden. Dasselbe gilt für ausländische Einkünfte, die zum Beispiel aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der inländischen Besteuerung unterliegen.

Zur Berechnung des besonderen Steuersatzes sind die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden – gegebenenfalls um den noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrag geminderten – Einnahmen in die Einkommensermittlung einzubeziehen und der Berechnung der Einkommensteuer zugrunde zu legen. Der sich hier nach ergebende durchschnittliche Steuersatz ist auf das zu versteuernde Einkommen ohne die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen anzuwenden.

Der Progressionsvorbehalt führt nicht zu einer Steuerpflicht der Leistungen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des auf die übrigen, steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden „höheren“ Steuersatzes. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden.

Zu den Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, gehören zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Übergangsgeld nach dem SGB III,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,

- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
- Verdienstausschlag nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Aufstockungsbeträge oder Zuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Die Träger der Sozialleistungen, zum Beispiel die Agenturen für Arbeit, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, sind verpflichtet, die Daten über die Höhe der Leistungen und die Dauer des Leistungszeitraums an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Wird bereits im Bewilligungsbescheid auf die elektronische Übermittlung der Daten hingewiesen, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Information des Leistungsempfängers. Werden einzelne Träger der Sozialleistungen auf Antrag von der elektronischen Übermittlung befreit, sind die Daten schriftlich an das für den Leistungsempfänger zuständige Wohnsitzfinanzamt zu senden. Die vom Arbeitgeber gewährten Leistungen sind von diesem in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 15) auszuweisen.

IV. FREIBETRÄGE FÜR VERSORGUNGSBEZÜGE

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu Arbeitslöhnen aus einem aktiven Dienstverhältnis geringer besteuert. Als Freibetrag für Versorgungsbezüge (sogenannter Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei.

1. VERSORGUNGSBEZÜGE

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus einer früheren Beschäftigung, die vorwiegend als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengelder bezeichnet werden. Versorgungsbezüge haben ihren wirtschaftlichen Ursprung in der früheren Beschäftigung und dienen der Versorgung des ehemaligen Beschäftigten oder seiner Hinterbliebenen. Man bezeichnet diese Bezüge auch als Pensionen oder Betriebsrente.

Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst sind das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug, wenn sie

- aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder
- nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Verbänden von Körperschaften gewährt werden.

Versorgungsbezüge im nicht öffentlichen Dienst sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge. Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als begünstigte Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Menschen mit Behinderungen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, greift die Begünstigung bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

2. VERSORGUNGSFREIBETRAG

Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen durch das Alterseinkünftegesetz wird für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang der bisherige Versorgungsfreibetrag von höchstens 3.072€ schrittweise gesenkt und entfällt ab dem Jahr 2040 ganz. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der hiernach ermittelte Versorgungsfreibetrag bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Für Versorgungsbezüge, die im Kalenderjahr 2005 oder früher begonnen haben, beträgt der Versorgungsfreibetrag einheitlich 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 3.000€ im Kalenderjahr. Bei Versorgungsbeginn beispielsweise im Jahr 2016 beträgt der Versorgungsfreibetrag 22,4 Prozent der Versorgungsbezüge (2017: 20,8 Prozent), höchstens jedoch insgesamt 1.680€ im Kalenderjahr (2017: 1.560€). Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005
- bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat

jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht.

3. ZUSCHLAG ZUM VERSORGUNGSFREIBETRAG

Die Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen durch das Alterseinkünftegesetz hat zur Folge, dass bei Versorgungsbezügen seit dem Veranlagungszeitraum 2005 anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in Höhe von 1.000 € (siehe Seite 45 f.) – wie bei Renten auch – nur noch ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102€ berücksichtigt wird, sofern nicht höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird neben dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang wird der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise gesenkt und entfällt ab dem Jahr 2040 ganz.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der hiernach ermittelte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Für Versorgungsbezüge, die im Kalenderjahr 2005 oder früher begonnen haben, beträgt der Zuschlag 900 €. Bei Versorgungsbeginn beispielsweise in 2016 beträgt der Zuschlag 504 € (2017: 468 €).

BEACHTEN Die Freibeträge für Versorgungsbezüge können nur bis zur Höhe der Versorgungsbezüge abgezogen werden. Durch den Abzug der Freibeträge für Versorgungsbezüge können demzufolge keine negativen Einkünfte entstehen.

Werden Versorgungsbezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres gezahlt, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge geleistet wurden, um ein Zwölftel.

Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs (zum Beispiel Inflationsausgleich) führen nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag. Zu einer Neuberechnung kommt es nur, wenn sich die Höhe des Versorgungsbezugs aufgrund von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen ändert. Deshalb kann es insbesondere dann, wenn neben dem Versorgungsbezug ein Erwerbseinkommen, andere Versorgungsbezüge oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden, zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag kommen.

Wird zunächst ein Versorgungsbezug wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen, der mit Vollendung des 63. Lebensjahres (60. Lebensjahres bei Schwerbehinderten) in einen Versorgungsbezug wegen Alters umgewandelt wird, ist für die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag weiterhin das Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebend.

4. BESCHEINIGUNG DURCH DIE ARBEITGEBERIN ODER DEN ARBEITGEBER

Versorgungsbezüge werden vom Arbeitgeber auf dem für den Arbeitnehmer bestimmten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung besonders kenntlich gemacht (Zeile 8 und 9). Ferner hat der Arbeitgeber die zur Ermittlung der maßgebenden Freibeträge für Versorgungsbezüge erforderlichen Daten im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einzutragen (Zeilen 29 bis 32). Der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden vom Arbeitgeber bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Lohnsteuerabzug

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer (sogenannte Steuerabzugsbeträge) vom Arbeitslohn zu erheben und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Durch das Lohnsteuerabzugsverfahren sollen im Idealfall bereits im laufenden Kalenderjahr die Steuerbeträge vom Arbeitslohn einbehalten werden, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres auch tatsächlich zu entrichten hat. Schwankungen in der Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns, steuerpflichtige Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (siehe Seite 12) oder die Berücksichtigung abzugsfähiger Aufwendungen können dazu führen, dass sich nach Ablauf eines Kalenderjahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben.

Die Erhebung der Lohnsteuer findet entweder durch

- Besteuerung unter Berücksichtigung der individuellen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (siehe unten) oder durch
- Lohnsteuerpauschalierung (siehe Seite 40) statt.

I. ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE (ELSTAM)

Wesentliche Grundlage für den Lohnsteuerabzug sind die individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (Steuerklasse gegebenenfalls mit Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal sowie Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge).

Arbeitgebern stehen die individuellen Besteuerungsmerkmale der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als sogenannte Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in einer zentralen Datenbank gespeichert (sogenannte ELStAM-Datenbank) und werden aus dieser dem Arbeitgeber bereitgestellt. Auch etwaige Änderungen werden dem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.

Für die Pflege und Änderung der ELStAM-Datenbank sind die Finanzämter zuständig. In dem elektronischen Verfahren werden aus den melderechtlichen und standesamt-

lichen Daten (zum Beispiel Kircheneintritt und Kirchenaustritt, Eheschließung/Verpartnerung sowie Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes) die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebildet. Für die Verwaltung der Meldedaten sind die Gemeinden zuständig. Diese übermitteln die Meldedaten und deren Änderung an die Finanzverwaltung. Diese prüft ihrerseits, ob aufgrund der Mitteilung die für die einzelne Arbeitnehmerin oder den einzelnen Arbeitnehmer gebildeten ELStAM aktualisiert werden müssen.

BEACHTEN Ein zusätzlicher Antrag zur Änderung der ELStAM aufgrund geänderter Meldedaten ist im elektronischen Verfahren grundsätzlich nicht erforderlich. Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde gemeldet sind wie die Eltern oder die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, werden jedoch nur auf Antrag vom Finanzamt bei der Bildung der ELStAM berücksichtigt. Auch die im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (siehe Seite 34 ff.) auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geltend gemachten Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge sind Bestandteil der ELStAM.

Sollen abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen keine oder eine geringere Anzahl der Kinderfreibeträge oder eine ungünstigere Steuerklasse in den ELStAM berücksichtigt werden, kann dies mit dem Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“ beantragt werden.

In den Fällen der Eheschließung/Verpartnerung, bei denen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitnehmer sind, wird jedem Ehegatten/Lebenspartner standardisiert die Steuerklasse IV zugewiesen. Auf Antrag der Ehegatten/Lebenspartner wird die automatisch gebildete Steuerklassenkombination IV/IV vom Finanzamt geändert. Für das laufende Kalenderjahr können die Ehegatten/Lebenspartner ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel beantragen (siehe Seite 32).

Zum Abruf der ELStAM sind nur Arbeitgeber berechtigt, die aufgrund einer einmaligen Registrierung (Elster-Authentifizierung) unter Angabe der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte eindeutig identifiziert werden können. Arbeitgeber sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Abruf der ELStAM unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums anzumelden. Ferner ist anzugeben, ob es sich um das erste (Hauptbeschäftigung:

Steuerklasse I bis V) oder ein weiteres Dienstverhältnis (Nebenbeschäftigung: Steuerklasse VI) handelt. Änderungen zu den ELStAM werden dem Arbeitgeber monatlich zum Abruf bereitgestellt und müssen von ihm abgerufen werden. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abzumelden. Arbeitgeber sind verpflichtet, die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM in der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsabrechnung auszuweisen.

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welche Arbeitgeber die ELStAM in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, können von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer jederzeit eingesehen werden. Hierzu ist allerdings eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) unter Angabe der Identifikationsnummer notwendig. Auf Antrag gibt auch das Finanzamt Auskunft über die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gespeicherten ELStAM. Soll der Abruf der ELStAM nur für einzelne Arbeitgeber erlaubt oder für einzelne oder sämtliche Arbeitgeber ausgeschlossen werden (sogenannte Positivliste, Teilspernung oder Vollsperrung), ist dies gegenüber dem Finanzamt mit dem Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“ zu beantragen. Kann der Arbeitgeber aufgrund der Teil-/Vollsperrung keine ELStAM abrufen, ist er verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI durchzuführen.

BEACHTEN Änderungen der ELStAM werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur noch durch den Ausweis in der Lohn- oder Gehaltsabrechnung mitgeteilt.

Kann der Arbeitgeber die ELStAM seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen technischer Störungen nicht abrufen oder muss für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer noch eine Identifikationsnummer zugeteilt werden, hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach den anhand der persönlichen Verhältnisse ermittelten voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorzunehmen. Nach Vorlage der ELStAM hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Kann der Arbeitgeber die ELStAM nach Ablauf der drei Monate nicht abrufen, hat er den Lohnsteuerabzug – rückwirkend – nach der Steuerklasse VI durchzuführen und die noch nicht erhobenen Steuerabzugsbeträge einzubehalten.

HINWEIS Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, gelten Besonderheiten. Wenden Sie sich hierzu bitte an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt (sogenanntes Betriebsstättenfinanzamt).

STEUERKLASSENWAHL FÜR EHEGATTINNEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNER

Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn, können diese zwischen zwei Steuerklassenkombinationen und dem sogenannten Faktorverfahren wählen: Beide Ehegatten/Lebenspartner erhalten jeweils die Steuerklasse IV oder auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner erhält ein Ehegatte/Lebenspartner die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V (sogenannte Steuerklassenkombination). Durch den auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner zusätzlich zur Steuerklasse IV anzusetzenden Faktor, der stets kleiner als 1 ist, wird bereits beim Lohnsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten/Lebenspartner die Steuerbelastung für das voraussichtliche gemeinsame Arbeitseinkommen berücksichtigt. In dem Kalenderjahr, für das die ELStAM gelten, können Ehegatten/Lebenspartner einen Steuerklassenwechsel nur einmal beantragen; die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten/Lebenspartner gilt als Steuerklassenwechsel. Eine erneute Änderung der Eintragung ist aber ungeachtet eines bereits erfolgten Steuerklassenwechsels möglich, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist, sich die Ehegatten/Lebenspartner auf Dauer getrennt haben oder nach einer Arbeitslosigkeit oder einer Elternzeit ein Dienstverhältnis wieder aufgenommen wird. Die vor Beginn des Kalenderjahres, für das die ELStAM gelten, vorgenommene Steuerklassenänderung ist – wie die erstmalige Änderung der Steuerklassen aus Anlass der Eheschließung/Verpartnerung – kein Steuerklassenwechsel.

AUSWIRKUNG AUF DIE HÖHE DER STEUERABZUGSBETRÄGE

Die Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V oder des Faktorverfahrens bei Ehegatten/Lebenspartner hat Auswirkungen auf die Höhe der vom einzelnen Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Darüber hinaus lassen sich aus der Höhe des Lohnsteuerabzugs im laufenden Kalenderjahr aber keine Rückschlüsse auf die Höhe der Jahressteuerschuld ziehen. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres

Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Insoweit kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an.

Letzteres trifft insbesondere bei Ehegatten/Lebenspartnern zu, deren Einkommen zur Ermittlung der Jahressteuer grundsätzlich zusammengefasst und gemeinsam besteuert werden. Bei der Ermittlung der Höhe des Lohnsteuerabzugs kann der jeweilige Arbeitgeber aber nur den Arbeitslohn des einen Ehegatten/Lebenspartners berücksichtigen. Es lässt sich daher nicht vermeiden, dass im Laufe eines Jahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Nur ausnahmsweise wird es vorkommen, dass die insgesamt im Kalenderjahr vom Arbeitslohn beider Ehegatten/Lebenspartner einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt.

Folglich kann durch die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination lediglich erreicht werden, dass die einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Arbeitslöhne der Ehegatten/Lebenspartner gleich hoch sind. Bei dieser Konstellation entspricht die Summe der auf den jeweiligen Arbeitslohn erhobenen Lohnsteuer beider Ehegatten/Lebenspartner regelmäßig der gemeinsamen Jahressteuer. Demgegenüber ist die Steuerklassenkombination III/V so gestaltet, dass die Summe der auf den jeweiligen Arbeitslohn erhobenen Lohnsteuer beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 60 Prozent und der in die Steuerklasse V eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei der Anwendung des Faktorverfahrens nähert sich dagegen der Lohnsteuerabzug von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten/Lebenspartner sehr genau der voraussichtlichen Jahressteuerschuld an, sofern sich das Verhältnis der von den Ehegatten/Lebenspartnern erzielten Arbeitslöhne im Laufe des Jahres nicht ändert.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder des Faktorverfahrens ist zu beachten, dass sich die Entscheidung auch auf die Höhe der vom letzten Nettoarbeitslohn zu bemessenden Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

auswirken kann. Gleiches gilt für das Elterngeld, das sich aus dem in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielten Nettoeinkommen ermittelt. Auch in den Fällen der Altersteilzeit können sich durch die Steuerklassenwahl Auswirkungen auf die Höhe der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz ergeben. Um verheirateten/verpartnerten Arbeitnehmern die Steuerklassenwahl zu erleichtern, erstellen das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder jährlich neue Tabellen, mit Hilfe derer die für die Ehegatten/Lebenspartner günstigste Steuerklassenkombination ausgewählt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Steuerklassenwahl sind in dem Aktuellen Tipp „Steuerklassen“ enthalten, der im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

II. LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNGSVERFAHREN

1. FREIBETRÄGE ALS LOHNSTEUERABZUGSMERKMAL MINDERN DIE STEUERBELASTUNG

Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind neben der Höhe des Arbeitslohns auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das wird durch die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigte Steuerklasse und einer Reihe von Frei- und Pauschbeträgen gewährleistet, die bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden, ohne dass Sie hierzu einen Antrag stellen müssen. Einzelheiten ergeben sich aus der für den Veranlagungszeitraum 2016 dargestellten nachfolgenden Übersicht (Beträge jeweils in €):

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Grundfreibetrag	8.652	8.652	17.304	8.652	-	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag *	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	-
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36	36	72	36	-	-
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	-	1.908	-	-	-	-
Vorsorgepauschale **	+	+	+	+	+	+

* Bei Versorgungsbezügen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €.

** Die Vorsorgepauschale wird für Versicherungsbeiträge gewährt und ist von der Höhe des Arbeitslohns abhängig. Zudem hängt die Höhe der Vorsorgepauschale auch davon ab, ob der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht. Zu den Einzelheiten siehe Seite 64 ff.

Auch die Freibeträge für Versorgungsbezüge sowie der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen, werden ohne ihr Zutun vom Arbeitgeber berücksichtigt.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt und erhöht sich ab dem zweiten Kind um 240 € je Kind. Die Erhöhungsbeträge ab dem zweiten Kind können Sie als Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragen (siehe unten).

Auf Antrag des Arbeitnehmers beziehungsweise bei Ehegatten/Lebenspartnern auf gemeinsamen Antrag können vom Finanzamt bestimmte, steuerlich anzuerkennende Aufwendungen in die ELStAM-Datenbank eingetragen werden. Dadurch können die Aufwendungen bereits beim Lohnsteuerabzug im laufenden Kalenderjahr steuermäßigend berücksichtigt werden. Wird keine Eintragung eines Freibetrags beantragt oder ist ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrags aufgrund der Antragsgrenze unzulässig, kann eine Erstattung der zu viel einbehaltenen Lohnsteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres durch Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

2. ANTRAGSGRÜNDE

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren können in der ELStAM-Datenbank berücksichtigt werden:

- Kinder (Zahl der Kinderfreibeträge);
- Freibeträge
 - wegen erhöhter Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € übersteigen;
 - wegen Kinderbetreuungskosten;
 - wegen Sonderausgaben, ausgenommen Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 €, bei Ehegatten/Lebenspartnern 72 €, übersteigen;
 - wegen außergewöhnlicher Belastungen;
 - wegen steuerlich berücksichtigungsfähiger Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht;
 - wegen Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab dem zweiten Kind;

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene;
- Die negative Summe, die sich ergibt, wenn alle Einkunftsarten mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie der Einkünfte aus Kapitalvermögen und die negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammengerechnet werden;
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Pflegeleistungen sowie Handwerkerleistungen; die Steuerermäßigung wird hierzu durch Vervierfachung in einen Freibetrag umgerechnet;
- Der – gegebenenfalls zeitanteilige – Entlastungsbetrag für verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III, wenn sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen.

Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen, deren voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Dienstverhältnis die steuerfreien Eingangsbeträge nicht übersteigt, haben zudem die Möglichkeit, die aufgrund der Steuerklasse VI bestehende Steuerbelastung im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis schon im laufenden Kalenderjahr durch einen Freibetrag zu verringern. Auf Antrag wird vom Finanzamt für das erste Dienstverhältnis ein korrespondierender Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt, der zur Vermeidung eines Lohnsteuerabzugs auf den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem abhängig von der maßgebenden Steuerklasse steuerfreien Eingangsbetrag, bis zu dem noch keine Lohnsteuer anfällt, begrenzt werden sollte. Im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis wird ein Freibetrag in entsprechender Höhe angesetzt, den der Arbeitgeber beim Abruf der ELStAM anzugeben hat.

Für Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Versicherungsbeiträge, wird kein Freibetrag berücksichtigt. Sie werden bereits durch die bei der Berechnung der Lohnsteuer angesetzte Vorsorgepauschale berücksichtigt.

3. ANTRAGSMODALITÄTEN

ANTRAGSFRIST UND ANTRAGSGRENZE

Der Antrag für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren muss bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres beim Finanzamt gestellt werden. Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

600 € nicht übersteigen. Für die Feststellung, ob diese Antragsgrenze von 600 € überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe angesetzt werden. Berücksichtigt werden nur die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € übersteigenden Werbungskosten. Als Freibetrag kann jeweils nur der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, den Werbungskosten-Pauschbetrag oder den maßgebenden Sonderausgaben-Pauschbetrag übersteigende Teil der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die Geltendmachung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, eines Erhöhungsbetrags beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, eines Freibetrags bei der Steuerklasse VI, der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen, der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Pflegeleistungen sowie Handwerkerleistungen sowie negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten ist jedoch an diese Antragsgrenze nicht gebunden. Die Berücksichtigung dieser Freibeträge kann daher immer beantragt werden.

Abgesehen von den Fällen der Berücksichtigung der Zahl der Kinderfreibeträge, eines Pauschbetrags für behinderte Menschen und Hinterbliebene, des Erhöhungsbetrags beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder des Entlastungsbetrags für verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III ist der Arbeitnehmer aufgrund der Berücksichtigung eines Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren durch das Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Lohnsteuerfibel“ enthalten, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

III. BERECHNUNG DER LOHNSTEUER

Der Arbeitgeber hat bei jeder Zahlung von Arbeitslohn unter Berücksichtigung des maßgebenden Lohnzahlungszeitraums und der individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (ELStAM) den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Lohnzahlungszeitraum ist der zeitlich begrenzte Zeitraum, zum Beispiel der Monat, die Woche oder der Tag, für den Arbeitslohn gezahlt wird. Für den Steuerabzug muss der Arbeitgeber zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigem Bezug unterscheiden.

1. LAUFENDER ARBEITSLOHN

Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig zufließt. Dies ist zum Beispiel der vertraglich oder tariflich geschuldete Monats-, Wochen- oder Tageslohn.

Die auf den laufenden Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer ist für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (Monat, Woche oder Tag) auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Die entsprechend dem Steuertarif hierauf entfallende Jahreslohnsteuer ist anschließend auf den maßgebenden Lohnzahlungszeitraum wieder herunterzurechnen. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Arbeitnehmer während des ganzen Jahres stets einen gleich hohen Arbeitslohn bezieht. Ist der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr über beschäftigt oder ist die Höhe des Arbeitslohns nicht konstant, kann die zu viel einbehaltene Lohnsteuer nur im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erstattet werden.

2. SONSTIGER BEZUG

Sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gratifikationen und Tantiemen, Jubiläumszuwendungen und einmalige Abfindungs- oder Entschädigungszahlungen.

Für den sonstigen Bezug wird die Lohnsteuer auf der Grundlage der Jahreslohnsteuer berechnet. Dabei entspricht die auf den sonstigen Bezug zu erhebende Lohnsteuer dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den auf der Basis des laufenden Arbeitslohns ermittelten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne den sonstigen Bezug. Nachdem sich die bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Frei- und Pauschbeträge bereits beim Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn auswirken, ist der Steuerabzug für einen gleich hohen sonstigen Bezug immer höher als der für den laufenden Arbeitslohn.

BEISPIEL

Herr Schuster ist ledig (Steuerklasse I) und sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bei einem gleich bleibenden, laufenden Arbeitslohn erhält er im Jahr 2016 zu seinem normalen Dezembergehalt in Höhe von 2.000 € eine Sonderzuwendung in gleicher Höhe (13. Monatsgehalt). Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn beträgt 202,33 €.

Die Lohnsteuer für die Sonderzuwendung errechnet sich wie folgt:

Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 26.000 € ($12 \times 2.000 \text{ €} + 2.000 \text{ €}$)	2.890 €
Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 24.000 € ($12 \times 2.000 \text{ €}$)	- 2.428 €
Lohnsteuer für die Sonderzuwendung	462 €

IV. STEUERSÄTZE FÜR AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE

BESONDERHEITEN BEI ABFINDUNGEN UND JUBILÄUMSZUWENDUNGEN

Vom Arbeitgeber gewährte Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes werden ermäßigt besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt, die dem Arbeitnehmer zusammengeballt in einem Kalenderjahr zufließen; geringfügige Zahlungen von nicht mehr als 10 Prozent der Hauptleistung bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus ist eine Zahlung auch dann geringfügig, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. Das Merkmal der Zusammenballung ist erfüllt, wenn die Entschädigung höher ist als der bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu zahlende Arbeitslohn. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigung nicht höher ist als der bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu zahlende Arbeitslohn oder wenn der Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt wird, zum Beispiel anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums wegen mehrjähriger Betriebszugehörigkeit, und gegenüber dem Vorjahr insgesamt höhere Einkünfte/Einnahmen erzielt werden.

Die Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte ergibt, und der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt (sogenannte Fünftelungsregelung). Diese Steuerberechnung bewirkt im Regelfall eine Minderung bei der Progressionswirkung des Steuertarifs.

Der Arbeitgeber kann dies bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss dann eine Einkommensteuererklärung abgeben.

V. LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber in bestimmten Fällen auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Der Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers ist dann nicht erforderlich. Die Erhebung der Lohnsteuer mit einem festen Pauschsteuersatz kommt für folgende Fallgruppen in Betracht.

1. KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMERINNEN ODER ARBEITNEHMER

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind nicht relevant.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 68 € (ab 01.01.2017: 72 €) pro Arbeitstag beträgt und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht höher liegt als 12 € pro Arbeitsstunde.

AUSNAHME

Ist eine kurzfristige Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich – beispielsweise bei Vertretung eines durch einen Betriebsunfall ausgefallenen Arbeitnehmers – kann auch ein höherer Tagesarbeitslohn als 68 € (ab 01.01.2017: 72 €) gezahlt werden. Der Arbeitslohn je Arbeitsstunde darf jedoch 12 € nicht überschreiten.

Die pauschale Lohnsteuer beträgt 25 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitslohns aus der kurzfristigen Beschäftigung. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an.

HINWEIS Im Fall einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, kann die Besteuerung nur nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers erfolgen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen. Das liegt daran, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen keine – auch keine pauschalen – Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten hat. Demzufolge sind in diesem Fall die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen für eine Pauschalierung des Beschäftigungsverhältnisses als geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht gegeben.

2. GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMERINNEN ODER ARBEITNEHMER (SOGENANNTER 450-EURO-JOB)

Ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Demzufolge wird bei den 450-Euro-Jobs der steuerliche Begriff „Arbeitslohn“ durch den sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Arbeitsentgelt“ ersetzt. Im Übrigen wird der im Steuerrecht verwendete Begriff „geringfügige Beschäftigung“ im Sozialversicherungsrecht als Überbegriff für die „kurzfristige Beschäftigung“ und die „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ verwendet. Bei der Pauschalversteuerung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist zwischen der einheitlichen Pauschsteuer von 2 Prozent und dem Pauschsteuersatz von 20 Prozent zu unterscheiden.

Voraussetzungen für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent

- Es muss sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a SGB IV handeln. Ein solches liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € im Monat nicht übersteigt – sogenannte Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an.

Zu dem regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch solche einmaligen Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, beispielsweise Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € sind

die einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufzuteilen, auf die sie entfallen. Steuerfreie Einnahmen sowie Teile der vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Einnahmen zählen nicht zum Arbeitsentgelt.

- Der Arbeitgeber hat für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen beziehungsweise 5 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten zu entrichten.

Der Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers von 15 Prozent/5 Prozent fällt auch für diejenigen geringfügig entlohnten Beschäftigten an, die eine geringfügige Beschäftigung neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent/5 Prozent nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis. Bei Beschäftigten, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, hat der Arbeitgeber zusätzlich noch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag beträgt

- 13 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen,
- 5 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent des Arbeitsentgelts schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein. Die einheitliche Pauschsteuer ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als gemeinsame Einzugsstelle der Sozialversicherung und der Finanzbehörde zu melden und dorthin abzuführen beziehungsweise bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt nach dem sogenannten Haushaltscheckverfahren zu entrichten.

Voraussetzungen für den pauschalen Lohnsteuersatz von 20 Prozent

- Es muss sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a SGB IV handeln.

Ein solches liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt – sogenannte Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an.

Zu dem regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch solche einmaligen Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € sind die einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufzuteilen, auf die sie entfallen. Steuerfreie Einnahmen sowie Teile der vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Einnahmen zählen nicht zum Arbeitsentgelt.

- Der Arbeitgeber hat für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis nicht den Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent/5 Prozent, sondern den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (seit 2015: 18,7 Prozent) zu entrichten.

Die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts ist an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent der Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See, Minijob-Zentrale oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de. Außerdem gibt hierzu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ heraus, die Sie unter folgender Postanschrift anfordern können: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock (Anforderung per E-Mail: publikationen@bundesregierung.de) – Bestell-Nr. A 630. Diese Informationsschrift kann im Übrigen auch im Internet unter www.bmas.bund.de abgerufen werden.

Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit können steuermindernd die Werbungskosten abgezogen werden.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Werbungskosten bezeichnet man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und dem Erhalt von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Beim Arbeitnehmer sind somit Werbungskosten im steuerrechtlichen Sinne alle Aufwendungen, die durch das Dienstverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als die Aufwendungen des Arbeitnehmers steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen des Arbeitgebers übersteigen.

ABGRENZUNG ZUR PRIVATEN LEBENSFÜHRUNG

Im Gegensatz zu Werbungskosten sind Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, auch wenn sie für die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers förderlich sind. Hierzu zählen in aller Regel Repräsentationsaufwendungen und Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung. Das Einkommensteuergesetz lässt aber von diesem generellen Abzugsverbot Ausnahmen zu, zum Beispiel für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

AUFWENDUNGEN, DIE NUR ZUM TEIL BERUFLICH VERANLASST SIND

Die Abgrenzung von Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung hat zur Folge, dass bei Aufwendungen, die sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich betreffen (sogenannten gemischten Aufwendungen), zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:

- Sind die Aufwendungen so gut wie ausschließlich beruflich veranlasst, das heißt, die private Mitveranlassung ist nur von untergeordneter Bedeutung (kleiner als 10 Prozent), sind sie in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig (zum

Beispiel Beiträge zu Berufsverbänden, Fachliteratur, Arbeitsmittel wie Kugelschreiber)

- Sind die Aufwendungen so gut wie ausschließlich privat veranlasst, das heißt, die berufliche Mitveranlassung ist nur von untergeordneter Bedeutung (kleiner als 10 Prozent), sind sie in voller Höhe nicht als Werbungskosten abzugsfähig (zum Beispiel Aufwendungen für eine 14-tägige Urlaubsreise mit Teilnahme an einem eintägigen Fachseminar)
- Sind die Aufwendungen nur zum Teil beruflich veranlasst und lässt sich dieser Teil der Aufwendungen nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei von dem der privaten Lebensführung zuzuordnenden Bereich trennen (zum Beispiel Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile sowie Aufteilung nach Köpfen), sind sie in den beruflich veranlassten und privat veranlassten Teil aufzuteilen. Der beruflich veranlasste Teil ist als Werbungskosten zu berücksichtigen (zum Beispiel Computer oder Laptop sowie Drucker, Scanner, Fax und Telefon). Bei Schwierigkeiten zur Quantifizierung des beruflichen Anteils kann dieser auch im Rahmen einer die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Schätzung ermittelt werden.
- Lassen sich Aufwendungen nicht nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei in einen beruflichen und einen der privaten Lebensführung zuzuordnenden Bereich trennen und ist auch eine Grundlage für eine Schätzung des beruflichen Anteils nicht erkennbar (zum Beispiel Kosten für den Erwerb eines Führerscheins), sind sie in vollem Umfang nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen.

II. ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG /WERBUNGSKOSTEN-PAUSCHBETRAG

Von den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit wird zur Berücksichtigung von Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € im Kalenderjahr abgezogen, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Handelt es sich bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit um Versorgungsbezüge (siehe Seite 24 f.), wird nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag,

sondern ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Bezieht ein Empfänger von Versorgungsbezügen gleichzeitig noch Arbeitslohn aus einem weiteren aktiven Dienstverhältnis, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag von den jeweiligen Einnahmen abzuziehen, soweit für die einzelnen Bereiche keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nur bis zur Höhe des Arbeitslohns abgezogen werden. Gleiches gilt für den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €, der nur bis zur Höhe der um die Freibeträge für Versorgungsbezüge geminderten Versorgungsbezüge berücksichtigt werden kann. Durch den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags beziehungsweise des Werbungskosten-Pauschbetrags können demzufolge keine negativen Einkünfte entstehen.

Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn, wird bei jedem Ehegatten/Lebenspartner unabhängig vom anderen Ehegatten/Lebenspartner ein eigener Arbeitnehmer-Pauschbetrag beziehungsweise ein Werbungskosten-Pauschbetrag berücksichtigt. Hat nur ein Ehegatte/Lebenspartner höhere tatsächliche Werbungskosten, sind diese bei ihm zu berücksichtigen; der andere Ehegatte/Lebenspartner erhält unabhängig davon den Arbeitnehmer-Pauschbetrag beziehungsweise den Werbungskosten-Pauschbetrag. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden in voller Höhe berücksichtigt, auch wenn das Dienstverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres bestanden hat.

III. EINZELNE WERBUNGSKOSTEN

1. ARBEITSMITTEL

Aufwendungen für Arbeitsmittel, die ausschließlich oder so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, sind Werbungskosten. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere Werkzeuge, Fachbücher und Fachzeitschriften. Dabei können nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für deren Reparatur als Werbungskosten angesetzt werden. Als Arbeitsmittel wird auch ein Computer (ein-

schließlich Zubehör wie zum Beispiel Bildschirm, Tastatur, Drucker, Beamer, Scanner, Modem, Netzwerkwitzch, Router, Hub, Bridge, ISDN-Karte, SIM-Karte, UMTS-Karte, LTE-Karte, Ladegeräte, Maus, Software oder Transportbehältnisse) anerkannt, wenn der Umfang der beruflichen Nutzung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Für eine berufliche Nutzung spricht die Tätigkeit des Arbeitnehmers in einem Beruf, in dem der Computer regelmäßig berufsbezogen eingesetzt wird.

Arbeitsmittel, die ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 410 € kosten, können sofort voll abgesetzt werden. Betragen die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 410 €, müssen diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilt und anhand der jährlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA) als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Jahr der Anschaffung kann die AfA nur zeitanteilig, das heißt ab dem Monat der Anschaffung mit je $\frac{1}{12}$ des jährlichen AfA-Betrags berücksichtigt werden.

2. ARBEITZZIMMER

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Dies ist nur der Fall, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen. Der zeitliche (quantitative) Umfang der Nutzung kann allenfalls ein Indiz darstellen. Werden mehrere betriebliche und/oder berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, sind alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Es genügt nicht, wenn das häusliche Arbeitszimmer nur den Mittelpunkt einer Tätigkeit bildet.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht aber für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € je Kalenderjahr als Werbungskosten berücksichtigt werden. Ein anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist (so kann

beispielsweise auch ein Platz in einem Großraumbüro oder in der Schalterhalle einer Bank ein anderer Arbeitsplatz sein). Werden mehrere betriebliche und/oder berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, ist für jede Tätigkeit gesondert zu prüfen, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Höchstbetrag von 1.250 € ist personenbezogen; das heißt, er kann von jedem Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, dem für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer ist, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Die Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken ist unschädlich. Für die steuerliche Anerkennung ist auch entscheidend, dass für das normale Wohnbedürfnis ausreichender Raum zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer zu anderen privat genutzten Räumen der Wohnung hinreichend abgegrenzt ist.

AUFWENDUNGEN

Ist das häusliche Arbeitszimmer steuerlich anzuerkennen, gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen für Miete, Gebäude-Abschreibung, Schuldzinsen, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Renovierungskosten sowie Wasser- und Energiekosten zu den abziehbaren Werbungskosten. Die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche (einschließlich Arbeitszimmer) zu ermitteln. Bei einer Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken sind die anteiligen Aufwendungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Auch die Aufwendungen für die Ausstattung des häuslichen Arbeitszimmers zählen zu den berücksichtigungsfähigen Kosten. Zur Ausstattung gehören zum Beispiel Tapeten, Lampen, Fenstervorhänge und Bodenbeläge. Die Kosten hierfür sind gegebenenfalls in Form der Abschreibung (siehe oben) abziehbar. Aufwendungen für Kunstgegenstände, die zur Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers gehören, sind aber regelmäßig nicht zu berücksichtigen.

Leistet der Arbeitgeber Zahlungen für das im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegene häusliche Arbeitszimmer, in dem dieser seine Arbeitsleistung erbringt, kommt es für die Beurteilung der Zahlungen als Arbeitslohn oder Mietzahlungen darauf an, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung des häuslichen

Arbeitszimmers erfolgt. Dient die Nutzung in erster Linie den Interessen des Arbeitnehmers, sind die Zahlungen als Arbeitslohn zu erfassen. Dient die Nutzung in erster Linie den Interessen des Arbeitgebers und kann aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (zum Beispiel ein Mietvertrag) das betriebliche Interesse des Arbeitgebers nachgewiesen werden, sind die Zahlungen als Mietzahlungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen.

BEACHTEN Typische Arbeitsmittel (zum Beispiel ausschließlich beruflich genutzter Bücherschrank, Schreibtisch, Papierkorb oder der berufliche Nutzungsanteil des Computers) können auch ohne steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer gegebenenfalls im Wege der Abschreibung (siehe Seite 48) als Werbungskosten abgezogen werden.

BEISPIEL

Herr Schulz hat mit seinem Arbeitgeber Heimarbeit vereinbart. Er verrichtet seine Tätigkeit an vier Arbeitstagen in der Woche zu Hause in seinem ausschließlich beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmer und an einem Tag im Betrieb des Arbeitgebers.

Da die häusliche und betriebliche Betätigung denselben qualitativen Umfang haben, ist entsprechend dem zeitlichen Indiz das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung. Herr Schulz kann seine Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen.

3. BERUFSKLEIDUNG

Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören zu den Werbungskosten. Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, deren private Nutzung nahezu ausgeschlossen ist, die also als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind, zum Beispiel Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren oder Sicherheitsschuhe und -helme von Bauhandwerkern oder Kleidung, die objektiv eine berufliche Funktion erfüllt, wie zum Beispiel eine Uniform.

Bei typischer Berufskleidung gehören nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für Pflege, Wäsche oder Reinigung zu den Werbungskosten. Die Aufwendungen des Arbeitnehmers sind um eventuelle steuerfreie Barleistungen des Arbeitgebers zu kürzen.

Normale bürgerliche Kleidung, auch wenn sie überwiegend bei der Berufsausübung getragen wird (zum Beispiel der Anzug eines Bankkaufmanns, das Kostüm einer Sekretärin), erfüllt regelmäßig nicht das Merkmal einer typischen Berufskleidung. Die Aufwendungen zählen zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung.

4. BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN

Werbungskosten sind die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden.

5. BEWERBUNGSKOSTEN

Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle können – soweit sie nicht steuerfrei erstattet werden – als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das sind zum Beispiel Aufwendungen für Inserate, Telefonate, Briefmarken, Kopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs. Nicht entscheidend ist, ob die Bewerbung erfolgreich war.

6. FORTBILDUNGSKOSTEN

Eine Fortbildung liegt vor, wenn eine Weiterbildung im Rahmen eines bereits ausgeübten Berufs erfolgt. Als Fortbildungskosten werden anerkannt der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie Tages- und Abendschulen, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Nicht zu verwechseln sind die Berufsfortbildungskosten mit den Ausbildungskosten. Letztere dürfen regelmäßig nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Einzelheiten hierzu sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ enthalten, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar ist.

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie zum Beispiel Teilnahme- oder Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, können auch die durch die Fortbildung veranlassten und nach den für berufliche Auswärtstätigkeiten maßgebenden Grundsätzen ermittelten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen als Reisekosten (siehe Seite 59 ff.) geltend gemacht werden. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

7. KOSTEN FÜR EINE ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM

Eine erstmalige Berufsausbildung liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung, das heißt eine auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführte Ausbildung, mit einer Mindestdauer von 12 Monaten und einer Abschlussprüfung absolviert wird. Bei einem Erststudium handelt es sich um ein Studium an einer Hochschule (zum Beispiel Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule), dem kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium oder keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist. Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können ausnahmsweise als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, soweit die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfen die Aufwendungen regelmäßig nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 EStG). Als Aufwendungen können zum Beispiel Teilnahme- oder Prüfungsgebühren, Kosten für Fachliteratur und Schreibmaterial sowie die nach den für berufliche Auswärtstätigkeiten maßgebenden Grundsätzen ermittelten Fahrtkosten und Verpflegungsmehrwendungen als Reisekosten geltend gemacht werden (siehe Seite 59 ff.). Stellt die Bildungseinrichtung allerdings die erste Tätigkeitsstätte (siehe Seite 59) dar, kommt eine Berücksichtigung von Reisekosten insoweit nicht in Betracht. Fahrten zwischen der Wohnung und der Bildungseinrichtung sind dann mit der Entfernungspauschale (siehe Seite 51 ff.) abgegolten. Übernachtungskosten, Heimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen sind nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig (siehe Seite 55 ff.).

Die Kosten für eine Berufsausbildung oder ein Studium stellen regelmäßig Werbungskosten dar, wenn es sich um die Zweitausbildung oder das Zweitstudium handelt, also zuvor bereits eine Erstausbildung (Ausbildung oder Erststudium) abgeschlossen wurde.

8. WEGE ZWISCHEN WOHNUMG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können steuerlich berücksichtigt werden. Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, werden die Aufwendungen – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – mit der ver-

kehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30€ je Entfernungskilometer berücksichtigt.

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber (siehe Seite 20).

Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, sind die Wege von der weiter entfernt liegenden Wohnung nur zu berücksichtigen, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und die Wohnung nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

Die Wahl des Verkehrsmittels und gegebenenfalls der Tarifklasse steht dem Arbeitnehmer frei. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

HÖCHSTBETRAG

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500€ im Kalenderjahr begrenzt. Ein höherer Betrag als 4.500€ wird nur berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem PKW selbst zurückgelegt hat. Ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht erforderlich. Ein höherer Betrag als 4.500€ wird auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesetzt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen den Höchstbetrag übersteigen.

BEISPIEL

Herr Weiß fährt im Kalenderjahr 2016 an 220 Arbeitstagen zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Die maßgebende Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (kürzeste Straßenverbindung) beträgt einfach 70 Kilometer. Als Entfernungspauschale können folgende Beträge geltend gemacht werden:

a) Herr Weiß fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln; die Jahresfahrkarte kostet 2.500€:

220 Arbeitstage × 70 Entfernungskilometer × 0,30€	4.620€	
höchstens jedoch	4.500€	4.500€

BEISPIEL FORTSETZUNG

Die tatsächlichen Kosten für die Jahresfahrkarte bleiben unberücksichtigt, da sie den Höchstbetrag von 4.500 € nicht übersteigen.

b) Herr Weiß fährt nachweislich mit dem eigenen PKW:

220 Arbeitstage × 70 Entfernungskilometer × 0,30 € 4.620 €

Die Beschränkung auf 4.500 € greift nicht, da Herr Weiß mit dem eigenen PKW gefahren ist.

MASSGEBENDE ENTFERNUNG ZWISCHEN WOHNUNG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE

Zur Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist auf die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abzustellen. Bei Benutzung eines PKW wird auch eine andere als die kürzeste Straßenverbindung anerkannt, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

MEHRERE FAHRTEN

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer den Weg mehrfach zurücklegt, zum Beispiel zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung.

BENUTZUNG UNTERSCHIEDLICHER VERKEHRSMITTEL

Nutzt ein Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unterschiedliche Verkehrsmittel, zum Beispiel für eine Teilstrecke den eigenen PKW und für die weitere Teilstrecke öffentliche Verkehrsmittel (Park & Ride), ist zunächst die maßgebende Entfernung für die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln. Die hiernach ermittelte maßgebende Entfernung ist auf die mit dem eigenen PKW und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Teilstrecken aufzuteilen. Dabei ist die mit dem eigenen PKW zurückgelegte Strecke stets mit den gefahrenen Kilometern zu berücksichtigen. Die um diese Teilstrecke geminderte maßgebende Entfernung ist die Teilstrecke, für die die Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € zu beachten ist.

BEISPIEL

Frau Rot fährt im Kalenderjahr 2016 an 220 Arbeitstagen zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte. Zuerst fährt sie mit dem eigenen Auto einfach 10 Kilometer zum Bahnhof und dann weitere 90 Kilometer mit dem Zug zur ersten Tätigkeitsstätte. Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen (monatlich $150\text{ €} \times 12 =$) 1.800 € im Jahr. Die maßgebende Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (kürzeste Straßenverbindung) beträgt einfach 80 Kilometer. Als Entfernungspauschale können folgende Beträge geltend gemacht werden: Die maßgebende Entfernung von 80 Kilometern ist zunächst in die mit dem Auto zurückgelegte Teilstrecke von 10 Kilometern und die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Teilstrecke von 70 Kilometern aufzuteilen. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist deshalb wie folgt zu ermitteln:

Teilstrecke „PKW“

220 Arbeitstage \times 10 Entfernungskilometer \times 0,30 € = 660 €

Teilstrecke „Bahn“

220 Arbeitstage \times 70 Entfernungskilometer \times 0,30 € = 4.620 €
begrenzt auf den Höchstbetrag von 4.500 € 4.500 €

= anzusetzende Entfernungspauschale insgesamt 5.160 €

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnfahrten von 1.800 € bleiben unberücksichtigt, weil sie unterhalb der für das Kalenderjahr insgesamt anzusetzenden Entfernungspauschale liegen.

ABGELTUNG ALLER AUFWENDUNGEN

Mit der Entfernungspauschale sind auch bei Benutzung eines eigenen PKW sämtliche Kraftfahrzeugkosten wie beispielsweise Parkgebühren für das Abstellen des PKW während der Arbeitszeit, Finanzierungskosten, Versicherungs- und Reparaturkosten, Aufwendungen infolge Diebstahls sowie Kosten eines Austauschmotors bei einem Motorschaden auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten. Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, können hingegen zusätzlich als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden.

KÜRZUNG DER AUFWENDUNGEN

Der nach § 8 Abs. 3 EStG steuerfreie Sachbezug (siehe Seite 21), vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse oder steuerfreie Sachbezüge für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Rahmen der sogenannten 44-Euro-Grenze mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag.

ANERKENNUNG DER TATSÄCHLICHEN KOSTEN

Anstelle der Entfernungspauschale können behinderte Menschen für jeden gefahrenen Kilometer ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Voraussetzung ist, dass der Grad der Behinderung

- mindestens 70 beträgt oder
- weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Merkzeichen „G“ oder „aG“)

und durch amtliche Unterlagen (zum Beispiel Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamts) nachgewiesen werden kann.

Bei Benutzung des privaten PKW können die Fahrtkosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Fahrtkosten mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Unfallkosten, die bei behinderten Menschen auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, werden neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt.

9. DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer seine üblicherweise einheitliche Haushaltsführung auf zwei Haushalte aufteilt. Neben dem Haushalt am Lebensmittelpunkt (= eigener Hausstand) muss der Arbeitnehmer über einen weiteren Haushalt (= Zweitwohnung) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte oder in dessen Nähe verfügen. Die notwendigen Mehraufwendungen sind aber nur dann Werbungskosten, wenn sie wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Der steuerfreie Ersatz durch den Arbeitgeber schließt den Abzug der notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten in entsprechendem Umfang aus.

EIGENER HAUSSTAND

Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter beziehungsweise aus gemeinsamem oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung voraus. Es genügt nicht, wenn der Arbeitnehmer zum Beispiel im

Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder wenn dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist darzulegen und kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist nicht ausreichend. Betragen die Barleistungen des Arbeitnehmers mehr als 10 Prozent der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung (zum Beispiel Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) ist von einer finanziellen Beteiligung oberhalb der Bagatellgrenze auszugehen. Liegen die Barleistungen darunter, kann der Arbeitnehmer eine hinreichende finanzielle Beteiligung auch auf andere Art und Weise darlegen.

ZWEITWOHNUNG

Bei dem weiteren Haushalt (= Zweitwohnung) am auswärtigen Ort der ersten Tätigkeitsstätte oder in dessen Nähe muss es sich nicht zwingend um eine Wohnung handeln. Ausreichend ist jede zur Übernachtung geeignete Unterkunft (zum Beispiel eine kleine Wohnung, ein längerfristig angemietetes Hotelzimmer, ein möbliertes Zimmer, eine Gemeinschaftsunterkunft).

BERUFLICHE VERANLASSUNG

Die berufliche Veranlassung ist regelmäßig gegeben, wenn die Begründung der Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes, aufgrund einer Versetzung, eines Arbeitgeberwechsels oder der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses erfolgt ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Arbeitnehmer den eigenen Hausstand (aus privaten Gründen) vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte wegverlegt und die bisherige oder eine andere Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte als Zweitwohnung beibehält oder bezieht.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

ERSTE UND LETZTE FAHRT

Für die erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit sind Werbungskosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzugsfähig. Wird für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug

benutzt, so werden ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten bei Benutzung eines PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer anerkannt.

HEIMFAHRTEN

An Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstands werden für höchstens eine Fahrt wöchentlich für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte und dem Ort des eigenen Hausstands 0,30 € anerkannt. Führt der Arbeitnehmer die Heimfahrten mit einem ihm vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fahrzeug durch und wird beim Arbeitnehmer hierfür kein geldwerter Vorteil als Arbeitslohn erfasst, ist ein Abzug von Aufwendungen für die Heimfahrten als Werbungskosten allerdings ausgeschlossen.

Anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt an den Ort des eigenen Hausstands können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Arbeitnehmers gehören, berücksichtigt werden.

UNTERKUNFT

Als Unterkunftskosten können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, etwa die Zimmermiete einschließlich Nebenkosten, in nachgewiesener Höhe berücksichtigt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat.

Eine Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Übernachtungskosten unter Anwendung der nur den steuerfreien Arbeitgebersatz betreffenden Pauschbeträge ist nicht möglich.

VERPFLEGUNG

Verpflegungsmehraufwendungen werden für die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte anerkannt. Dabei werden bei einem Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Inland für jeden Kalendertag die folgenden Verpflegungspauschalen berücksichtigt.

· An -und Abreisetag	jeweils	12 €
· Abwesenheitsdauer	von 24 Stunden	24 €

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit je Kalendertag vom Ort der Wohnung am Mittelpunkt der Lebensinteressen (= eigener Hausstand). Ein Einzelnachweis höherer Verpflegungskosten ist ausgeschlossen.

Die für Auswärtstätigkeiten im Ausland maßgebenden und nach Staaten geordneten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen gelten auch für doppelte Haushaltsführungen im Ausland und werden durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gesondert bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik: Themen > Steuern > Steuerarten > Lohnsteuer abgerufen werden.

BEISPIEL

Herr Braun mit Familienwohnung in Konstanz ist verheiratet und hat zum 1. November 2015 erstmals in Stuttgart eine Beschäftigung aufgenommen. Für sein Zimmer in Stuttgart zahlt er monatlich 400 €. Jedes Wochenende fährt er freitags nach Dienstschluss mit dem eigenen Auto zu seiner Familie nach Konstanz (2016: 42 wöchentliche Fahrten, Entfernung jeweils 174 Kilometer). Zu Beginn einer neuen Arbeitswoche kehrt er regelmäßig am Montag früh nach Stuttgart zurück.

Die doppelte Haushaltsführung ist aufgrund des Arbeitsplatzwechsels aus beruflichen Gründen entstanden. Herr Braun kann für 2016 die nachfolgenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen.

wöchentliche Fahrten

42 Fahrten × 174 Kilometer × 0,30 € je Entfernungskilometer 2.193 €

Verpflegungsmehraufwand 2016 noch für einen Monat

12 Tage (Abwesenheit 24 Stunden) × 24 € 288 €

8 Tage (Abwesenheit mind. 8 Stunden) × 12 € 96 €

Unterkunftskosten

12 Monate × 400 € 4.800 €

Summe 7.377 €

BEACHTE Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand, die keine erste Tätigkeitsstätte haben und nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig sind, begründen mit dem Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsstätte keine doppelte Haushaltsführung. Sie können ihre Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen geltend machen.

10. REISEKOSTEN BEI BERUFLICHER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

BEGRIFF DER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen. Eine Auswärtstätigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig wird. Keine Reisekosten sind Mehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (siehe Seite 55 ff.).

BEGRIFF DER ERSTEN TÄTIGKEITSSTÄTTE

Erste Tätigkeitsstätte ist die von der Wohnung getrennte, ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte entweder die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder die, an der er je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte. Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die Voraussetzungen der ersten Tätigkeitsstätte, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte.

FAHRTKOSTEN

Die Aufwendungen für Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte darstellen, werden nicht mit der Entfernungspauschale (siehe Seite 51 ff.), sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Benutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Fahrzeug, kann er anstelle der nachgewiesenen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Pauschsätze geltend machen:

· Auto	0,30 €
· andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Benutzt ein Arbeitnehmer ein ihm vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug, können die vorstehend aufgeführten Pauschsätze nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, da dem Arbeitnehmer für diese Fahrten keine eigenen Aufwendungen entstanden sind. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt, einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, das Busdepot, der Fährhafen), werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Der Abzug der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und dem vom Arbeitgeber festgelegten Ort richtet sich dann nach den Vorschriften zur Entfernungspauschale (siehe Seite 51 ff.).

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN

Die Verpflegungsmehraufwendungen können für jeden Kalendertag der beruflich veranlassten vorübergehenden Auswärtstätigkeit nur mit den Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, höhere Verpflegungskosten mit Einzelabrechnung anzusetzen, besteht nicht. Bei Auswärtstätigkeiten im Inland können die folgenden Verpflegungspauschalen angesetzt werden:

·	Abwesenheitsdauer	von mehr als 8 Stunden	12 €
·	An- und Abreisetag		jeweils 12 €
·	Abwesenheitsdauer	von 24 Stunden	24 €

Maßgebend ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und gegebenenfalls der ersten Tätigkeitsstätte. Führt ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, wird die Abwesenheitsdauer an diesem Kalendertag zusammengerechnet.

Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist der Ansatz der Verpflegungspauschalen auf die ersten drei Monate beschränkt.

Die für Auswärtstätigkeiten im Ausland maßgebenden und nach Staaten geordneten Verpflegungspauschalen werden durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gesondert bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik: Themen > Steuern > Steuerarten > Lohnsteuer abgerufen werden.

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten für die Nutzung eines Hotelzimmers. Die beruflich veranlassten Übernachtungskosten bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten müssen bei Übernachtungen im In- und Ausland nachgewiesen werden. Eine Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Übernachtungskosten unter Anwendung der nur den steuerfreien Arbeitgeberersatz betreffenden Pauschbeträge ist nicht möglich.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland für das Frühstück um 20 Prozent von 24 € (= 4,80 €) und für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent von 24 € (= 9,60 €) der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen.

Bei Übernachtungen im Ausland ist ein Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung für das Frühstück um 20 Prozent und für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent der für den jeweiligen ausländischen Staat maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen (siehe jeweils aktuelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, Seite 61) mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen.

HINWEIS Bei Übernachtungen im Ausland ist im Übernachtungspreis regelmäßig das Frühstück nicht enthalten. Erhält der Arbeitnehmer hierüber keine gesonderte Bestätigung, reicht es regelmäßig aus, wenn er dies auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt. In diesen Fällen unterbleibt dann eine Kürzung des Übernachtungspreises um die Kosten für das Frühstück.

REISENEBENKOSTEN

Als Reisenebenkosten können zum Beispiel die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Kosten dienstlicher Telefonate, für Briefmarken für dienstliche Sendungen, für Garage und Parkplatz, für Visa und sonstige Papiere als Werbungskosten angesetzt werden.

STEUERFREIE ERSTATTUNGEN VON REISEKOSTEN DURCH DEN ARBEITGEBER

Hat der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, so müssen diese von den Aufwendungen (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten) abgezogen werden. Nur ein verbleibender Restbetrag kann als Werbungskosten geltend gemacht werden.

11. UMZUGSKOSTEN

Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Berufliche Gründe liegen vor, wenn erstmals eine Arbeitsstelle aufgenommen oder der Arbeitgeber gewechselt wird. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde liegt ein beruflicher Anlass zum Beispiel vor, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird, etwa beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung.

Zu den Umzugskosten gehören

- Beförderung des Umzugsguts,
- Reisekosten, beispielsweise Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder Übernachtungskosten für den Umziehenden und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
- Mietentschädigungen, wenn die Miete wegen des Umzugs für die frühere Wohnung noch weiterbezahlt werden muss,
- Wohnungsvermittlungsgebühren,
- Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu bestimmten Höchstbeträgen,
- sonstige Umzugsauslagen.

Die Umzugskosten werden bis zu der Höhe, die ein vergleichbarer Bundesbeamter als Umzugskostenvergütung erhalten würde, anerkannt. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

12. KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf Gutschriften von Arbeitslohn und von beruflich veranlassten Überweisungen entfallen. Im Kalenderjahr werden in der Regel pauschal 16 € als Werbungskosten anerkannt.

Vorsorgepauschale

Die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung beziehungsweise zur privaten Basiskranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherung werden bereits beim Lohnsteuerabzug durch die sogenannte Vorsorgepauschale steuermindernd berücksichtigt. Darüber hinaus kann für weitere Vorsorgeaufwendungen kein Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

I. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die grundsätzlich in allen Steuerklassen zu berücksichtigende Vorsorgepauschale setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen, bei deren Ermittlung stets vom steuerlichen Arbeitslohn ausgegangen wird. Gegebenenfalls ist der Arbeitslohn auf die in den einzelnen Versicherungszweigen maßgebende Beitragsbemessungsgrenze zu deckeln. Die Summe der Teilbeträge ist auf volle Euro aufzurunden. Ein steuerfreier Arbeitslohn ist nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Höhe der in den einzelnen Versicherungszweigen tatsächlich abzuführenden Beiträge ist unbeachtlich:

- Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder aufgrund einer Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wird für die Rentenversicherung typisierend ein Teilbetrag in Höhe von 50 Prozent des Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatz seit 2015: 18,7 Prozent) angesetzt. Der Teilbetrag wird während eines Übergangszeitraums bis 2024 nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig, für das Jahr 2016 im Umfang von 64 Prozent, berücksichtigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich jährlich um 4 Prozent. Für das Jahr 2017 werden daher 68 Prozent berücksichtigt.
- Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert (zum Beispiel höher verdienende Arbeitnehmer und freiwillig versicherte Beamte), wird für die Krankenversicherung typisierend ein Teilbetrag in Höhe des vom Arbeitnehmer zu tragenden ermäßigten Beitragssatzes in

der gesetzlichen Krankenversicherung angesetzt. Dieser beträgt seit 2015 7,0 Prozent. Zusätzlich ist der – abhängig von der Krankenkasse – vom Arbeitnehmer zu tragende Zusatzbeitrag zu berücksichtigen.

Ist der Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung versichert oder aufgrund seiner gesetzlichen Krankenversicherungspflicht freiwillig pflegeversichert, wird für die Pflegeversicherung typisierend ein Arbeitnehmeranteil in Höhe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung angesetzt. Dieser beträgt für 2016: 1,175 Prozent (bei einem Beschäftigungsort in Sachsen: 1,675 Prozent); für 2017: 1,275 Prozent (bei einem Beschäftigungsort in Sachsen: 1,775 Prozent). Bei kinderlosen Arbeitnehmern erhöht sich aufgrund des fälligen Beitragszuschlags der Beitragssatz um 0,25 Prozent.

BEISPIEL

Herr Berger ist kinderlos, ledig und im Jahr 2016 in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig beschäftigt. Er bezieht einen Jahresbruttoarbeitslohn in Höhe von 39.600 € (Steuerklasse I).

Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2016 berechnet sich wie folgt:

Teilbetrag Rentenversicherung:

50 Prozent von (39.600 € × 18,7 Prozent)	3.702,60 €
aufgrund der Übergangsregelung nur 64 Prozent von 3.702,60 € abzugsfähig:	2.369,66 €

Teilbetrag Krankenversicherung:

7,0 Prozent von 39.600 €	2.772,00 €
--------------------------	------------

Teilbetrag Pflegeversicherung:

1,425 Prozent (1,175 Prozent + 0,25 Prozent) von 39.600 €	564,30 €
--	----------

Summe

Vorsorgepauschale	5.705,96 € 5.706,00 €
-------------------	---------------------------------

Ist der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert (zum Beispiel privat versicherte Beamte, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und höher verdienende Arbeitnehmer) ist der Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung nur in den Steuerklassen I bis V anzusetzen. Der beim Lohnsteuerabzug zu

berücksichtigende Betrag ist dem Arbeitgeber durch Vorlage einer vom Versicherungsunternehmen ausgestellten Beitragsbescheinigung mitzuteilen. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfreie Zuschüsse zu den Beiträgen für eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung ist der vom Versicherungsunternehmen bescheinigte Betrag um einen – unabhängig vom tatsächlich zu zahlenden Betrag – typisierend berechneten Arbeitgeberzuschuss zu kürzen. Hierbei sind die Beitragsbemessungsgrenze und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil zur Pflege-Pflichtversicherung zu beachten.

Zusätzlich zu den Beiträgen für die eigene private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung des Arbeitnehmers werden auch die entsprechenden Beiträge für den mitversicherten Ehegatten oder die mitversicherten Kinder berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist beziehungsweise der Arbeitnehmer für die Kinder einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld hat. Die Regelungen zum Ehegatten sind auf mitversicherte Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ferner können auch die Versicherungsbeiträge eines selbst versicherten Ehegatten berücksichtigt werden, wenn dieser keine eigenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.

BEACHTEN Da nur die Beitragsanteile berücksichtigt werden können, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind, ist der vom Versicherungsunternehmen bescheinigte Betrag regelmäßig geringer als die tatsächlich zu zahlenden Versicherungsbeiträge. Ein Nachweis des Betrags führt aber nur dann zu einer Steuerminderung, wenn entweder die Beiträge den maßgebenden Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale übersteigen oder der Jahresarbeitslohn 15.834 € (in Steuerklasse III: 25.000 €) unterschreitet und zugleich die Beiträge höher sind als die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale.

BEISPIEL

Frau Fischer ist kinderlos, ledig und im Jahr 2016 in der Rentenversicherung pflichtversichert. Da Frau Fischer privat kranken- und pflegeversichert ist, gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zu diesen Beiträgen. Der Jahresbruttoarbeitslohn beträgt 51.500 € (Steuerklasse I). Dem Arbeitgeber liegt eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Beiträge für die Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung von insgesamt 542,00 € vor.

Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2016 berechnet sich wie folgt:

Teilbetrag Rentenversicherung:

50 Prozent von (51.500 € × 18,7 Prozent)	4.815,25 €	
aufgrund der Übergangsregelung		
davon abzugsfähig 64 Prozent von 4.815,25 €:		3.081,76 €

Teilbetrag private Kranken- und Pflegeversicherung:

nachgewiesener Betrag 12 × 542,00 €	6.504,00 €	
-------------------------------------	------------	--

abzüglich fiktiver steuerfreier Arbeitgeberanteil:

für Krankenversicherung: 7,0 Prozent von 50.850 € ¹⁾	3.559,50 €	
für Pflegeversicherung: 1,175 Prozent von 50.850 € ¹⁾	597,49 €	
verbleibender Betrag	2.347,01 €	2.347,01 €

Summe

Vorsorgepauschale		5.428,77 €
		5.429,00 €

¹⁾ Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2016

BEISPIEL

Frau Bauer ist kinderlos, ledig und als Beamtin im Jahr 2016 von der Rentenversicherung befreit. Frau Bauer ist privat kranken- und pflegeversichert. Der Arbeitgeber gewährt keinen steuerfreien Zuschuss zu diesen Beiträgen. Der Jahresbruttoarbeitslohn beträgt 46.500 € (Steuerklasse I). Dem Arbeitgeber liegt eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Beiträge für die Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung von insgesamt 291,00 € vor.

Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2016 berechnet sich wie folgt:

Teilbetrag Rentenversicherung:

entfällt	0,00 €	0,00 €
----------	--------	--------

Teilbetrag private Kranken- und Pflegeversicherung:

nachgewiesener Betrag 12 × 291,00 €	3.492,00 €	3.492,00 €
-------------------------------------	------------	------------

Summe

Vorsorgepauschale		3.492,00 €
		3.492,00 €

II. MINDESTVORSORGEPAUSCHALE

Für den Teilbetrag für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird stets ein als Mindestvorsorgepauschale bezeichneter Mindestbetrag angesetzt. Die Mindestvorsorgepauschale beträgt 12 Prozent des steuerlichen Arbeitslohns und darf in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI den Höchstbetrag von 1.900 € und in der Steuerklasse III den Höchstbetrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Die Mindestvorsorgepauschale wird auch dann berücksichtigt, wenn für den entsprechenden Arbeitslohn kein Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zu entrichten ist.

Neben der Mindestvorsorgepauschale wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch der für die Rentenversicherung vorgesehene Teilbetrag angesetzt.

BEISPIEL

Herr Hager ist verheiratet, hat zwei minderjährige Kinder und ist im Jahr 2016 in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig beschäftigt. Frau Hager ist nicht berufstätig. Herr Hager bezieht einen Jahresbruttoarbeitslohn von 24.000 € (Steuerklasse III).

Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2016 berechnet sich wie folgt:

Teilbetrag Rentenversicherung:

50 Prozent von (24 000 € × 18,7 Prozent)	2.244,00 €	
aufgrund der Übergangsregelung nur		
64 Prozent von 2.244,00 € abzugsfähig:		1.436,16 €

Teilbetrag Krankenversicherung:

7,0 Prozent von 24.000 € 1.680,00 €

Teilbetrag Pflegeversicherung:

1,175 Prozent von 24.000 € 282,00 €

Summe 1.962,00 € 1.962,00 €

mindestens Mindestvorsorgepauschale

12 Prozent von 24.000 €	2.880,00 €	
Höchstbetrag	3.000,00 €	2.880,00 €
höherer Betrag		2.880,00 €

Summe		4.316,16 €
Vorsorgepauschale		4.316,16 €

BEISPIEL

Herr Schwalb ist verheiratet, hat zwei Kinder, und ist als Beamter im Jahr 2016 nicht in der Rentenversicherung pflichtversichert. Herr Schwalb ist privat kranken- und pflegeversichert. Der Arbeitgeber gewährt keinen steuerfreien Zuschuss zu diesen Beiträgen. Herr Schwalb bezieht einen Jahresbruttoarbeitslohn von 46.500 € (Steuerklasse III). Frau Schwalb ist nicht berufstätig. Dem Arbeitgeber liegt eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Beiträge für die Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung von insgesamt 432,00 € vor. Die Beiträge werden für Herrn Schwalb, seine mitversicherte Ehefrau sowie die beiden Kinder erhoben.

Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2016 berechnet sich wie folgt:

Teilbetrag Rentenversicherung:

entfällt	0,00 €	0,00 €
----------	--------	--------

Teilbetrag private Kranken- und Pflegeversicherung:

nachgewiesener Betrag $12 \times 432,00 \text{ €}$	5.184,00 €	
--	------------	--

mindestens Mindestvorsorgepauschale

12 Prozent von 46.500 €	5.580,00 €	
Höchstbetrag	3.000,00 €	3.000,00 €
höherer Betrag		5.184,00 €

Summe

Vorsorgepauschale		5.184,00 €
-------------------	--	-------------------

III. PFLICHTVERANLAGUNG

Übersteigt die Summe der beim Lohnsteuerabzug als Vorsorgepauschale berücksichtigten Teilbeträge (einschließlich der Mindestvorsorgepauschale) die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen, besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

BEACHTEN Arbeitnehmer mit geringem Jahreseinkommen von 11.000 € (ab 2017: 11.200 €) beziehungsweise von 20.900 € (ab 2017: 21.250 €), wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben aber gleichgültig, welcher Ehegatte/Lebenspartner die Aufwendungen getragen hat. Bei den Sonderausgaben wird zwischen Vorsorgeaufwendungen und den weiteren Sonderausgaben unterschieden.

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrheit vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen. Man unterscheidet zwischen außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art und außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen.

Einzelheiten zu den abzugsfähigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind in den Broschüren „Steuertipps für Familien“ und „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten, die im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen abrufbar sind.

Grundsätzlich werden die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Ausnahmsweise können bestimmte Aufwendungen bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch Eintragung eines Freibetrags in der ELStAM-Datenbank berücksichtigt werden (siehe Seite 34 ff.).

Besonderheit bei der Arbeitnehmerveranlagung

HÄRTEAUSGLEICH

Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Versorgungsbezüge), die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende steuerpflichtige positive Einkünfte haben, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 € im Kalenderjahr betragen. Vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn (siehe Seite 40 ff.), wie zum Beispiel das pauschal versteuerte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, bleiben außer Ansatz.

Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 €, aber weniger als 820 € im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den sogenannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die Einkünfte (gegebenenfalls gemindert um den Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 € sind. Damit wird gewährleistet, dass – sollten zum Beispiel neben dem Arbeitslohn bezogene andere Einkünfte den Betrag von 410 € geringfügig überschreiten – andere Einkünfte nur schrittweise an die volle Besteuerung herangeführt werden.

Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach dem Fünftem Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG). Die staatliche Förderung besteht nach diesem Gesetz in einer steuer- und sozialabgabenfreien Arbeitnehmer-Sparzulage, die für bestimmte, gesetzlich abschließend geregelte Anlageformen vermögenswirksamer Leistungen vom Finanzamt gewährt wird. Dem Arbeitgeber kommt eine bedeutende Funktion bei der Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu, da ihm die Gewährung und Anlage der für die staatliche Zulage erforderlichen vermögenswirksamen Leistungen obliegt.

I. VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Vermögenswirksame Leistungen können ausschließlich Arbeitnehmer erhalten. Das gilt auch für Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Arbeitnehmer, die in Heimarbeit tätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die grundsätzlich vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unmittelbar auf eine vom Arbeitnehmer gewählte und nach dem 5. VermBG begünstigte Anlageform geleistet werden.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr kann aufgrund Gesetzes, Tarifvertrags, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung verpflichtet sein, vermögenswirksame Leistungen zu gewähren. Es können aber auch auf Verlangen des Arbeitnehmers Teile seines Arbeitslohns vermögenswirksam angelegt werden. In allen Fällen sind die vermögenswirksamen Leistungen arbeitsrechtlich Bestandteil des Arbeitslohns und damit vom Arbeitnehmer als Einnahmen zu versteuern.

BEGÜNSTIGTE ANLAGEARTEN

Voraussetzung für den Erhalt von vermögenswirksamen Leistungen ist ein vom Arbeitnehmer abgeschlossener Vertrag im Sinne des 5. VermBG.

Zu den nach dem 5. VermBG begünstigten Anlagearten gehören:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen
- Wertpapier-Kaufverträge
- Beteiligungs-Verträge und Beteiligungs-Kaufverträge
- Verträge nach dem Wohnungsbauprämienengesetz (zum Beispiel Bausparverträge)
- Anlagen zum Wohnungsbau
- Geldsparverträge
- Lebensversicherungsverträge

1. SPARVERTRAG ÜBER WERTPAPIERE ODER ANDERE VERMÖGENSBETEILIGUNGEN

Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren, zum Beispiel Aktien oder Investmentfondsanteilen, oder anderen Vermögensbeteiligungen für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen. Für alle aufgrund eines solchen Sparvertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt eine siebenjährige Sperrfrist. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung beim Kreditinstitut oder bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingegangen ist.

2. WERTPAPIER-KAUFVERTRAG

Ein Wertpapier-Kaufvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Erwerb von bestimmten verbrieften Vermögensbeteiligungen, beispielsweise Arbeitgeber-Aktien, mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren festzulegen, etwa in einem Depot. Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Wertpapier erworben wurde. Bis zum Ablauf dieser Sperrfrist darf nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise über die Wertpapiere verfügt werden.

3. BETEILIGUNGSVERTRAG UND BETEILIGUNGSKAUFVERTRAG

Bei diesen Verträgen begründet oder erwirbt der Arbeitnehmer mit vermögenswirksamen Leistungen oder eigenen Beträgen unmittelbar nicht verbiefte Vermögensbeteiligungen, wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, stille Beteili-

gungen, Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber sowie Genussrechte. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Vermögensbeteiligungen unterliegen ebenfalls einer sechsjährigen Sperrfrist. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Recht begründet wurde.

4. VERTRÄGE NACH DEM WOHNUNGSBAU-PRÄMIENGESETZ

Hierzu gehört insbesondere der Bausparvertrag zur Erlangung eines Baudarlehens (siehe Seite 77).

5. ANLAGEN ZUM WOHNUNGSBAU

Bei dieser Anlageart werden die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar für den Bau, den Erwerb, die Erweiterung oder Entschuldung, etwa zur Tilgung des Bauspardarlehens, eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung verwendet.

6. GELDSPARVERTRAG

Ein Geldsparvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und einem inländischen Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend als Sparbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

7. LEBENSVERSICHERUNGSVERTRAG

Ein Lebensversicherungsvertrag nach dem 5. VermBG ist ein Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, der für die Dauer von mindestens zwölf Jahren zwischen dem Arbeitnehmer und einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist.

II. ARBEITNEHMER-SPARZULAGE

1. EINKOMMENSRENZEN

Für die begünstigten vermögenswirksamen Leistungen wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung höchstens 17.900 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 35.800 €) beträgt.

Für die Anlagearten

- Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen
- Wertpapier-Kaufverträge
- Beteiligungs-Vertrag und Beteiligungs-Kaufvertrag

wurde die Einkommensgrenze auf 20.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten/ Lebenspartnern 40.000 €) angehoben. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen, wobei für jedes zu berücksichtigende Kind die Freibeträge für Kinder abgezogen werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

BEISPIEL

Herr Reinfelder ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Bruttoarbeitslohn im Jahr 2016 beträgt 60.000 €. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer kommen die steuerlichen Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz, da die Auszahlung des Kindergeldes günstiger ist. Das zu versteuernde Einkommen ist im Steuerbescheid 2016 mit 46.980 € ausgewiesen. Die Einkommensgrenze von 35.800 € wäre demnach überschritten, sodass Herr Reinfelder keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage hätte.

Für die Ermittlung der Einkommensgrenze werden jedoch – unabhängig von der Günstigerprüfung bei der Einkommensteuer-Veranlagung – die steuerlichen Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für seine beiden Kinder ($7248 € \times 2 = 14.496 €$) ergibt sich bei Herrn Reinfelder ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 32.484 €. Herr Reinfelder hat also für das Jahr 2016 einen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage.

2. HÖHE DER ARBEITNEHMER-SPARZULAGE

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, wenn sie auf einen Sparvertrag, einen Wertpapier-Kaufvertrag, einen Beteiligungsvertrag oder Beteiligungskaufvertrag geleistet werden. Es sind jedoch höchstens 400 € jährlich zulagenbegünstigt, so dass die Sparzulage höchstens 80 € (20 Prozent von 400 €) beträgt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, wenn sie auf Verträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (zum Beispiel Bausparvertrag) oder auf Anlagen zum Wohnungsbau geleistet werden. Es sind

jedoch höchstens 470 € jährlich zulagenbegünstigt, so dass die Sparzulage höchstens 43 € (9 Prozent von 470 €) beträgt.

Die beiden Arbeitnehmer-Sparzulagen können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass bei voller Ausschöpfung vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 € begünstigt sind und die Arbeitnehmer-Sparzulage insgesamt 123 € (20 Prozent von 400 € + 9 Prozent von 470 € aufgerundet) betragen kann.

Auf einen Geldsparvertrag oder Lebensversicherungsvertrag können zwar vermögenswirksame Leistungen angelegt werden, eine Arbeitnehmer-Sparzulage wird jedoch nicht gewährt.

3. VERFAHREN

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag vom Finanzamt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder mit einem besonderen Bescheid festgesetzt. Die Antragsfrist beträgt vier Jahre. Dem Antrag muss eine Bescheinigung des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Gläubigers, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, beigelegt werden (sogenannte „Anlage VL“). Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird zunächst vom Finanzamt nur festgesetzt. Die Auszahlung der festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen erfolgt dann nach Ablauf der für die jeweilige Anlageart geltenden Sperrfrist sowie bei Zuteilung oder wohnwirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Die Auszahlung erfolgt zugunsten des Arbeitnehmers an das jeweilige Anlageunternehmen.

Bei vorzeitiger Verfügung über die angelegten vermögenswirksamen Leistungen muss die Arbeitnehmer-Sparzulage grundsätzlich zurückgezahlt werden. Erfolgt jedoch die vorzeitige Verfügung zum Beispiel bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners sowie bei länger andauernder Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers oder wird bei einem Bausparvertrag die Bausparsumme vorzeitig unmittelbar für Zwecke des Wohnungsbaus verwendet, ist die Arbeitnehmer-Sparzulage trotz vorzeitiger Verfügung nicht zurückzuzahlen.

Wohnungsbauprämie

Wohnungsbauprämien können grundsätzlich alle Bausparer erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind und entweder das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind.

Der Prämienanspruch setzt voraus, dass im Sparjahr Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus erbracht worden sind. Dabei darf es sich nicht um vermögenswirksame Leistungen handeln, für die ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG besteht (siehe Seite 72 ff.).

Leistet der Steuerpflichtige Beiträge an eine Bausparkasse zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, um ein Bauspardarlehen zu erlangen, sind diese Beiträge grundsätzlich prämiengünstig. Werden diese Beiträge jedoch in einem Sparjahr vom Anbieter als Altersvorsorgebeiträge (siehe Seite 81) zugeordnet, gelten alle innerhalb dieses Sparjahres auf diesen Vertrag geleisteten Beiträge bis zum maßgebenden Sonderausgabenhöchstbetrag als Altersvorsorgebeiträge. Diese Beiträge sind nicht prämiengünstig im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes. Sie werden jedoch bei den Zulagen und dem Sonderausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgevertrag (siehe Seite 85 ff.) berücksichtigt. Außerdem darf das Einkommen im Sparjahr eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

1. BEGÜNSTIGTE AUFWENDUNGEN

Nach § 2 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann für folgende Aufwendungen eine Prämie gewährt werden:

- Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (Bausparvertrag), soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beträge im Sparjahr mindestens 50 € betragen;

- Beiträge an Bausparkassen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags (Riester-Vertrag; siehe Seite 93) zur Erlangung eines Bauspardarlehens, soweit es sich nicht um Altersvorsorgebeiträge handelt;
- Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
- Beiträge aufgrund von Wohnungsbausparverträgen mit Kreditinstituten;
- Beiträge aufgrund von Baufinanzierungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie den am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen.

2. EINKOMMENSGRENZEN

Die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist an Einkommensgrenzen gebunden. Diese betragen für Alleinstehende 25.600 € und für Ehegatten/Lebenspartner 51.200 €. Ausgangsbasis ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahres. Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens stets die für das gesamte Sparjahr in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums des Kindes – zu berücksichtigen sind (siehe Beispiel Seite 75).

3. HÖHE DER WOHNUNGSBAUPRÄMIE

Die Prämie beträgt 8,8 Prozent der Aufwendungen. Die Aufwendungen sind für jedes Kalenderjahr insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 €, bei Ehegatten/Lebenspartnern 1.024 €, prämienbegünstigt. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nicht berücksichtigt.

Als Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes gelten Personen, die für das Sparjahr zusammen veranlagt werden oder – falls keine Veranlagung durchgeführt wird – verheiratet oder verpartnert waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

BEACHTE Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für die von ihnen erbrachten Bausparbeiträge. Sie sind selbst prämierechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind. Ihre Aufwendungen sind ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von 512 € prämierechtigt.

4. VERWENDUNG VON BAUSPARRMITTELN

Bausparleistungen, für die eine Wohnungsbauprämie gewährt worden ist, dürfen vom Bausparer vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluss (Sperrfrist) nur für wohnungswirtschaftliche Zwecke oder aufgrund bestimmter Vorgänge (zum Beispiel Tod, längere Arbeitslosigkeit oder bei Rückkehr ins Heimatland) für andere Zwecke verwendet werden. Nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist, darf die Bausparsumme auch für andere Zwecke verwendet werden, ohne dass die gewährte Wohnungsbauprämie zurückzuzahlen ist.

Bei nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossenen Bausparverträgen darf die Bausparsumme, für die eine Wohnungsbauprämie gewährt worden ist, vom Bausparer generell nur noch für wohnungswirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Das gilt auch bei vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen, für die nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Regelsparrate bis zum 31. Dezember 2008 geleistet wurde. Eine Erhöhung der Bausparsumme bei einem bereits bestehenden Vertrag gilt dabei als neuer (selbstständiger) Vertrag. Eine anderweitige Verwendung ist bei Neuverträgen nur noch dann unschädlich, wenn

- der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und über die Bausparsumme frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluss verfügt wird oder
- aufgrund bestimmter Vorgänge (zum Beispiel Tod, längere Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) über die Bausparsumme verfügt wird.

In diesen Fällen wird die Wohnungsbauprämie allerdings nur für die letzten sieben Sparjahre gewährt.

5. WOHNUNGSWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE

Zu den wohnungswirtschaftlichen Zwecken zählen beispielsweise:

- der Kauf oder Bau eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung
- der Erwerb eines Bauplatzes, um darauf ein Wohngebäude zu errichten
- die Ablösung bestimmter Verpflichtungen (zum Beispiel Hypothekenschulden) aus dem Bau oder Erwerb eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts (zum Beispiel in Alten- oder Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen) oder eines Bauplatzes
- die Beteiligung an der Finanzierung des Baus oder Erwerbs eines Gebäudes gegen Überlassung der Wohnung
- bauliche Maßnahmen, die ein Mieter zur Modernisierung seiner Wohnung vornimmt.

6. VERFAHREN

Eine Wohnungsbauprämie wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind, bei der Bausparkasse oder dem Institut, an das die Aufwendungen geleistet worden sind, eingereicht werden. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Bausparkasse oder des Instituts. Gleichzeitig wird beim Finanzamt die Wohnungsbauprämie angefordert. Wird die Antragsfrist versäumt, kann für das betreffende Jahr grundsätzlich keine Wohnungsbauprämie mehr gewährt werden.

Die Wohnungsbauprämie wird zunächst nur festgesetzt. Erst wenn der Bausparer unschädlich über Bausparmittel verfügt (Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist oder begünstigte Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken), erfolgt die Überweisung der festgesetzten Wohnungsbauprämien auf den Bausparvertrag.

Nähere Auskünfte zur Wohnungsbauprämie, insbesondere auch zur Frage der wohnungswirtschaftlichen Zwecke, geben gerne die Bausparkassen oder Ihr Finanzamt.

Private Altersvorsorge (Riester-Rente)

Altersvorsorgebeiträge, das heißt, Beiträge zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sogenannte Riester-Rente), werden unter bestimmten Voraussetzungen durch eine progressionsunabhängige Zulage und einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug gefördert. Die Gewährung und Verwaltung der Zulage sowie die nachträgliche Überprüfung der Fördervoraussetzungen obliegt der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die über den Zulageanspruch hinausgehende Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt.

I. FÖRDERBERECHTIGTE PERSONEN

Die Förderberechtigung ist ab dem Jahr 2010 an eine Pflichtmitgliedschaft in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung geknüpft. Im Inland wohnende, aber im Ausland arbeitende und in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversicherte Personen sind damit ab dem Jahr 2010 grundsätzlich nicht mehr förderberechtigt. Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, das mit der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, sind nur noch förderberechtigt, wenn die Pflichtmitgliedschaft im ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem vor dem 1. 1. 2010 begründet und der Altersvorsorgevertrag vor dem 1. 1. 2010 abgeschlossen wurde.

1. UNMITTELBAR BEGÜNSTIGTE PERSON

Die steuerliche Förderung erhalten Personen, wenn sie zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr/Veranlagungszeitraum zumindest während eines Teils des Jahres vorliegen haben.

Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören insbesondere

- Arbeitnehmer, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,

- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung aufstocken,
- Besoldungsempfänger (Beamte, Richter und Berufs- und Zeitsoldaten),
- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, die ohne Besoldung beurlaubt sind, wenn die Beurlaubung ruhegehaltsfähig ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaft den Beamten gleichgestellt und in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI erhalten,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Kindererziehende ohne Arbeitseinkommen in den ersten 36 Kalendermonaten nach dem Geburtsmonat des Kindes,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- bestimmte selbstständig Tätige, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie vor Beginn der Leistung unmittelbar begünstigt waren.

2. NICHT BEGÜNSTIGTE PERSONEN

Nicht zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen gehören unter anderem

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig Versicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung,
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberanteil zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters und Ruhestandsbeamte,
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

3. BESONDERHEITEN BEI EHEGATTINEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNERN

Die Frage der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis ist auch bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner für jeden Ehegatten/Lebenspartner einzeln zu beurteilen. Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen, ist jeder Ehegatte/Lebenspartner mit seinen Altersvorsorgebeiträgen eigenständig zulageberechtigt. Gehört hingegen nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt (mittelbar begünstigter Ehegatte), wenn er einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Voraussetzung für das Bestehen der mittelbaren Zulageberechtigung ist, dass der nicht unmittelbar berechtigte Ehegatte/Lebenspartner im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt.

II. BEGÜNSTIGTE ALTERSVORSORGEBEITRÄGE

Gefördert werden nur Beiträge zu privaten Altersvorsorgeverträgen, die auf Antrag des Anbieters von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert worden sind. Das Zertifikat stellt kein staatliches Gütesiegel dar, sondern bestätigt nur, dass der Vertrag die gesetzlichen Förderkriterien erfüllt. Begünstigt sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne. Eine wesentliche Voraussetzung für deren Förderfähigkeit ist aber, dass der Vertrag eine lebenslange Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 01.01.2012 gilt das 60. Lebensjahr) oder vor dem Beginn der gesetzlichen Altersrente ausbezahlt werden darf (zur sogenannten „Eigenheimrente“ siehe Seite 93). Anlagen mit einmaliger Kapitalauszahlung werden dagegen nicht gefördert. Eine einmalige Kapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist aber zulässig. Die Vereinbarung eines zusätzlichen Erwerbsunfähigkeitsschutzes und einer Hinterbliebenenabsicherung ist ebenfalls möglich.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder an eine Direktversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn erfolgt sind und die Versor-

gungseinrichtung dem Arbeitnehmer eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Nicht begünstigt sind dagegen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Zahlungen an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder für eine Direktversicherung (siehe Seite 22) sowie pauschal besteuerte Beiträge für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse.

Nicht zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören Sparleistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (siehe Seite 74 ff.) gewährt wird oder die als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden können.

Für Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen, kommt eine steuerliche Förderung nicht mehr in Betracht.

III. HÖHE DER ALTERSVORSORGEZULAGE

Die Altersvorsorgezulage (Zulage) setzt sich zusammen aus der Grundzulage und (gegebenenfalls) der Kinderzulage und beträgt seit dem Jahr 2008

Grundzulage	Kinderzulage
154 €	185 €

BEACHTEN

- Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 € (sogenannter Berufseinsteigerbonus). Die Erhöhung wird im ersten nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.
- Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 € jährlich.

Die Grundzulage steht jedem Zulageberechtigten – auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern – eigenständig zu. Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal und grundsätzlich demjenigen Zulageberechtigten gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Auszahlung des Kindergeldes – der Mutter zu. Die Eltern können jedoch gemeinsam die Übertragung der Kinderzulage auf den Vater beantragen.

IV. MINDESTEIGENBEITRAG ZUM ERHALT DER VOLLEN ZULAGE

Die Zulage wird bei unmittelbarer Zulagenberechtigung nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte jährlich einen bestimmten Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch den Sockelbetrag (siehe Seite 86) auf seinen Altersvorsorgevertrag leistet. Ansonsten erfolgt eine Kürzung der Zulage nach dem Verhältnis der tatsächlich erbrachten Altersvorsorgebeiträge zum maßgeblichen Mindesteigenbeitrag.

Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt:

Seit dem Kalenderjahr 2008

4 Prozent der maßgebenden Einnahmen, maximal 2.100€, abzüglich der Zulage

Die maßgebenden Einnahmen ergeben sich grundsätzlich aus der Summe der in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen (rentenversicherungsrechtlichen) Einnahmen, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge. Bei Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttobetrag der Rente beziehungsweise der Versorgungsbezüge maßgebend. Bei sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaft den Beamten gleichgestellt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, treten an die Stelle der beitragspflichtigen Einnahmen die erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig gewesen wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestanden hätte. Für bestimmte Personengruppen werden abweichend vom tat-

sächlichen Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen angesetzt.

BESONDERHEITEN BEI EHEGATTINEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNERN

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der zu leistende Mindesteigenbetrag für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach seinen maßgebenden Einnahmen getrennt zu ermitteln, da jeder Ehegatte/Lebenspartner eigenständig zulageberechtigt ist.

Gehört hingegen nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, hat der andere Ehegatte/Lebenspartner einen abgeleiteten (mittelbaren) Zulageanspruch, wenn er einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (siehe Seite 83). Dieser (mittelbar begünstigte) Ehegatte/Lebenspartner hat Anspruch auf die ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag (mindestens den Sockelbetrag) für seinen Altersvorsorgevertrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Zudem muss der (mittelbar begünstigte) Ehegatte/Lebenspartner einen Mindesteigenbeitrag von 60 € auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlen.

SOCKELBETRAG

Ergibt sich beim unmittelbar Zulageberechtigten aus der Berechnung des Mindesteigenbeitrags (siehe Seite 85) ein negativer Betrag oder ist der ermittelte Mindesteigenbeitrag niedriger als der Sockelbetrag, muss der unmittelbar Zulageberechtigte mindestens den Sockelbetrag in Höhe von jährlich 60 € leisten, um die volle Zulage zu erhalten. Der Sockelbetrag ist auch zu leisten, wenn in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt wurden. Für die Höhe des Sockelbetrags ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Kinderzulagen gewährt werden.

Um neben der Zulage noch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen (siehe Seite 88), kann der Arbeitnehmer auch einen höheren Eigenbeitrag als den Sockelbetrag leisten. Staatlich gefördert wird jedoch höchstens ein Eigenbeitrag in Höhe des maximalen Mindesteigenbeitrags abzüglich Zulage (also $2.100 € - 154 € = 1.946 €$).

BEISPIEL

Ein lediger, 30-jähriger, kinderloser, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer hat im Jahr 2015 beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 30.000 €. Welchen Mindesteigenbeitrag muss er zum Erhalt der vollen Zulage im Jahr 2016 leisten?

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30.000 €
davon 4 Prozent	1.200 €
Der maximale Mindesteigenbeitrag von	2.100 €
ist nicht überschritten. Maßgebend sind deshalb	1.200 €
abzüglich der Zulage	- 154 €

erforderlicher Mindesteigenbeitrag 1.046 €

Der Mindesteigenbeitrag ist höher als der Sockelbetrag. Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Arbeitnehmer also einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.046 € leisten. Leistet der Arbeitnehmer anstelle des geforderten Mindesteigenbeitrags von 1.046 € beispielsweise nur einen Eigenbeitrag von 523 € (50 Prozent von 1.046 €), wird seine Zulage von 154 € ebenfalls um die Hälfte auf 77 € gekürzt.

V. ZULAGE-VERFAHREN

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Die Zulage ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Sparjahres bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Der Zulageberechtigte kann aber auch seinem Anbieter, mit dem er den Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, eine schriftliche Vollmacht erteilen, dass dieser für ihn – bis auf Widerruf – den Antrag auf Zulage jährlich bei der ZfA stellt (sogenannter Dauerzulagenantrag). Diese Vollmacht kann beispielsweise im Rahmen des ersten Zulagenantrags oder bei Vertragsabschluss erteilt werden.

Der Anbieter leitet die Daten an die ZfA weiter, die die Zulagenberechnung durchführt. Die gewährte Zulage wird zugunsten des Zulageberechtigten auf dessen Vertrag an den Anbieter ausbezahlt. Hat der Zulageberechtigte mehrere Verträge abgeschlossen, muss er bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage kann auf höchstens zwei Verträge verteilt werden.

VI. ZUSÄTZLICHER SONDERAUSGABENABZUG

Für Altersvorsorgebeiträge (siehe Seite 83) gibt es einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Den Sonderausgabenabzug können nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören oder als Ehegatte/Lebenspartner mittelbar begünstigt sind. Als Sonderausgaben abzugsfähig sind die im Veranlagungszeitraum tatsächlich geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehende Zulage (Grund- und Kinderzulage) bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Kalenderjahr	max. Sonderausgabenabzug
seit 2008	bis zu 2.100 €

Gehört ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und hat der andere Ehegatte/Lebenspartner einen mittelbaren Zulagenanspruch (siehe Seiten 83 und 86), erhöht sich der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug auf 2.160 €.

Für den Sonderausgabenabzug ist entscheidend, in welcher Höhe der Zulageberechtigte einen Anspruch auf Zulage hat; ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag tatsächlich gutgeschrieben wird, ist unerheblich.

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung für das Jahr 2016 mit der „Anlage AV“ zu beantragen.

BEACHTEN Der zusätzliche Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge wird nur gewährt, wenn eine Einwilligung zur elektronischen Übermittlung der Daten an die ZfA vorliegt. Der Steuerpflichtige muss dazu gegenüber dem Anbieter schriftlich einwilligen, dass dieser die im jeweiligen Jahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer an die ZfA übermitteln darf. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, solange sie nicht schriftlich widerrufen wird. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar oder mittelbar zulageberechtigt, müssen beide Ehegatten/Lebenspartner eine Einwilligungserklärung unterschreiben. Hat der Zulagenberechtigte seinen Anbieter bevollmächtigt, die Zulage jährlich zu beantragen (sogenannter Dauerzulageantrag siehe Seite 87), gilt die Einwilligung als erteilt.

BESONDERHEITEN BEI EHEGATTINEN UND EHEGATTEN SOWIE LEBENSPARTNERINNEN UND LEBENSPARTNERN

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis (siehe Seite 81), kann jeder Ehegatte/Lebenspartner seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen. Der Höchstbetrag steht dabei jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu. Daher kann ein nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen auch nicht auf den anderen unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.

Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, steht dem nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner zwar ein abgeleiteter Zulageanspruch zu (siehe Seite 83), ihm wird jedoch kein eigenständiger zusätzlicher Sonderausgabenabzug gewährt. Altersvorsorgebeiträge, die der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner auf seinen eigenen Vertrag geleistet hat, können daher grundsätzlich nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hat jedoch der unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner seinen Sonderausgabenhöchstbetrag durch seine eigenen Altersvorsorgebeiträge und die beiden Ehegatten/Lebenspartnern zustehenden Zulagen nicht ausgeschöpft, können die vom nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner auf seinen eigenen Vertrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge insoweit als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

GÜNSTIGERPRÜFUNG

Sofern für Altersvorsorgebeiträge der Sonderausgabenabzug beantragt wird, prüft das Finanzamt, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf Altersvorsorgezulage günstiger ist. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage. Ähnlich wie beim Familienleistungsausgleich mit Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder wird in den Fällen, in denen der Sonderausgabenabzug günstiger ist, die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht. Der Steuerpflichtige erhält daher im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern werden die – beiden Ehegatten/Lebenspartnern – zustehenden Zulagen mit dem sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug insgesamt ergebenden Steuervorteil verglichen.

BEACHT Um die volle steuerliche Förderung sicherzustellen, muss deshalb stets neben dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch die Altersvorsorgezulage über den Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragt werden.

VII. BESTEUERUNG DER ALTERSVORSORGELEISTUNGEN

Es greift das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung: Korrespondierend zur Steuerfreistellung der Beiträge, Zahlungen, Erträge und Wertsteigerungen in der Ansparphase werden die Leistungen erst in der Auszahlungsphase besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich deshalb danach, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug und die Altersvorsorgezulage gefördert worden sind. Wurden die Beiträge in der Ansparphase durch Zulagen und/oder durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug gefördert, sind die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) in vollem Umfang steuerpflichtig. Das gilt auch, soweit sie auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen. Gleiches gilt für die Erträge, die aus einer schädlichen Verwendung von gefördertem Riester-Vermögen zufließen (siehe Seite 91). Wurden in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge geleistet, sind die Leistungen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt durch den Anbieter und wird von diesem bescheinigt.

Soweit die Leistungen auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich die Besteuerung grundsätzlich danach, in welcher Form die Leistungen ausbezahlt werden:

- Werden die Leistungen als lebenslange Rente ausbezahlt, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil, der sich nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr richtet.
- Erfolgt die Auszahlung nicht als lebenslange Rente (zum Beispiel Einmalkapitalauszahlungen), werden die Leistungen wie Leistungen aus Lebensversicherungen besteuert.
- In allen anderen Fällen wird der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge besteuert.

BEACHT Da Riester-Verträge nachgelagert – also in der Auszahlungsphase und nicht bereits in der Ansparphase – besteuert werden, unterliegen die in der Ansparphase erzielten Erträge nicht der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Abgeltungsteuer. Wird das Altersvorsorgevermögen bei einem Vertrags- oder Anbieterwechsel von einem Riester-Vertrag auf einen anderen, derselben Person gehörenden Riester-Vertrag übertragen, erfolgt zum Zeitpunkt der Übertragung keine Besteuerung. Es liegt auch keine schädliche Verwendung vor. Gleiches gilt, wenn das Altersvorsorgevermögen nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners auf einen Riester-Vertrag des anderen Ehegatten/Lebenspartners übertragen wird. Eine Übertragung des Altersvorsorgevermögens im Zusammenhang mit einer Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft führt im Regelfall nicht zu einer Besteuerung und stellt auch regelmäßig keine schädliche Verwendung dar. Das gilt insbesondere für die Übertragung auf einen Riester-Vertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten/Lebenspartners sowie für die Übertragung auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung.

VIII. SCHÄDLICHE VERWENDUNG DES ALTERSVORSORGEVERMÖGENS

Das in einem Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) gebundene Altersvorsorgevermögen darf frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit Beginn der Altersrente beziehungsweise der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und grundsätzlich nur in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans an den Zulageberechtigten ausgezahlt werden (zur sogenannten „Eigenheimrente“ siehe Seite 93). Bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, darf das Altersvorsorgevermögen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden. Wird geförderttes Altersvorsorgevermögen nicht entsprechend den Vertragsbedingungen im Rahmen einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans zurückgezahlt oder erfolgt die Auszahlung vor Vollendung des 60. beziehungsweise 62. Lebensjahres, liegt eine zweckwidrige schädliche Verwendung vor. Eine schädliche Verwendung hat zur Folge, dass der Steuerpflichtige die auf das ausgezahlte und geförderte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gewährten Steuervergünstigungen zurückzahlen muss. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern. Keine schädliche Verwendung ist aber eine einmalige Teilkapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Höhe von bis zu 30 Prozent

des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersvorsorgevermögens und die Abfindung einer Kleinbetragsrente. Unschädlich ist auch, wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag oder im Falle eines Versorgungsausgleichs aufgrund einer internen oder externen Teilung nach §§ 10 oder 14 Versorgungsausgleichsgesetz auf einen auf den Namen der ausgleichsberechtigten Person lautenden Altersvorsorgevertrag oder eine betriebliche Altersversorgung übertragen wird; das gilt auch im Falle einer Übertragung auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung. Die Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen ist ebenfalls keine schädliche Verwendung.

Eine schädliche Verwendung liegt grundsätzlich auch vor, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten gefördertertes Altersvorsorgevermögen an einen Dritten ausgezahlt wird. Bei Ehegatten/Lebenspartnern ist jedoch keine schädliche Verwendung gegeben, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Keine schädliche Verwendung liegt ferner vor, wenn der Vertrag eine zusätzliche Hinterbliebenenversicherung enthält und insoweit gefördertertes Altersvorsorgevermögen in Form einer Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner oder an ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Kind ausgezahlt wird.

„Eigenheimrente“ oder „Wohn-Riester“

Das Eigenheimrentengesetz vom 1. August 2008 hat die staatliche Förderung für die Altersvorsorge auf das selbst genutzte Wohneigentum ausgeweitet. Wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung erwirbt, kann dafür die gleiche staatliche Förderung erhalten wie für die Riester-Rente. Im Zuge des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes wurde das Modell inzwischen vom Bundestag reformiert. Die Änderungen gelten seit dem Veranlagungszeitraum 2014.

Die oder der Zulageberechtigte kann das in einem Riester-Vertrag gebildete und staatlich geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 € beträgt, teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 € beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 € beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 € beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder wenn das für den Umbau entnommene Kapital mindestens 20.000 € beträgt. In beiden Fällen muss mindestens die Hälfte des dafür entnommenen Kapitals für Umbauten verwendet werden, die den Vorgaben für barrierefreies Bauen (DIN 18040-2) entsprechen. Mit der anderen Hälfte müssen Barrieren in oder an der Wohnung beseitigt werden. Die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Zudem muss die oder der Zulageberechtigte schriftlich bestätigen, dass sie oder er und Mitnutzer der Wohnung für diese Umbaukosten weder eine Förderung durch

Zuschüsse oder eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen oder nehmen werden noch die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beantragt haben oder beantragen werden.

Sowohl für die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags als auch für die Eigenheimrente ist Voraussetzung, dass die Wohnung den Lebensmittelpunkt der oder des Zulageberechtigten bildet, im Inland oder einem anderen EU/EWR-Staat belegen ist und von der oder von dem Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine begünstigte Wohnung ist

- eine Wohnung im eigenen Haus (auch Mehrfamilienhaus),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Nicht begünstigt sind Ferien- oder Wochenendwohnungen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (hierzu gehört auch das betreute Wohnen) setzt nicht voraus, dass die oder der Zulageberechtigte die Wohnung alleine nutzt.

BEACHTEN Die oder der Zulageberechtigte muss nicht Alleineigentümerin oder Alleineigentümer sein; ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend. Der Entnahmebetrag darf jedoch die Anschaffungs-/Herstellungskosten (gegebenenfalls des Miteigentumsanteils) nicht übersteigen.

Förderberechtigt sind ausschließlich diejenigen, die auch eine Riester-Rente abschließen könnten (siehe Seite 81). Dies gilt sowohl für die unmittelbar als auch die mittelbar Förderberechtigten.

I. BEGÜNSTIGTE TILGUNGSLEISTUNGEN

Nach der sogenannten Tilgungsförderung sind Tilgungsleistungen zugunsten zertifizierter Darlehensverträge – an Stelle der Sparbeiträge – steuerlich begünstigt. Voraussetzung ist, dass

- eine Förderberechtigung für die Riester-Rente besteht und
- das Darlehen für eine selbst genutzte Wohnimmobilie,

- die nach dem 31. Dezember 2007 gekauft oder gebaut wurde, eingesetzt wird.

BEACHTEN Nicht begünstigt sind Darlehen zur Finanzierung einer vor dem 1. Januar 2008 angeschafften oder hergestellten Wohnung.

Begünstigt werden auch Altersvorsorgeverträge, die sich aus einer Sparphase und einer Darlehensphase zusammensetzen (sogenannte Kombinationsfälle). Hierbei handelt es sich etwa um die klassischen Bausparverträge. Der Anleger kann somit – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – steuerlich begünstigt ansparen und dann auch die Tilgung gefördert bekommen.

II. HÖHE DER STEUERLICHEN FÖRDERUNG

Die Tilgungsleistungen für zertifizierte Immobilienkredite werden steuerlich gleichrangig berücksichtigt wie Altersvorsorgebeiträge. Es werden also dieselben Zulagen wie bei der „normalen“ Riesterförderung gewährt (siehe Seite 84). Die staatlichen Zulagen für Tilgungsbeiträge werden in diesen Fällen zu 100 Prozent zur Darlehens-tilgung eingesetzt.

III. AUSGESTALTUNG DER FÖRDERUNG BEIM „WOHN-RIESTER“

(SOGENANNT ANSPARPHASE)

Wie bei den klassischen Altersvorsorgeprodukten werden finanzielle Mittel, die zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden, so gefördert wie Altersvorsorgebeiträge, die auf ein Sparkonto einbezahlt werden. Vereinfacht ausgedrückt wird das Sparkonto durch die Immobilie ersetzt.

IV. NACHGELAGERTE BESTEUERUNG

(SOGENANNT AUSZAHLUNGS- ODER VERSORGUNGSPHASE)

Sowohl bei der Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags als auch bei Altersvorsorgebeiträgen in Form von Tilgungsleistungen erfolgt die nachgelagerte Besteuerung

erung anhand eines sogenannten „Wohnförderkontos“. Die dort eingestellten Beträge werden in der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht. Die Förderberechtigten können sich entweder für die sukzessive nachgelagerte Besteuerung über einen längeren Zeitraum von 17 bis 25 Jahren oder für eine Einmalbesteuerung zu Beginn der Auszahlungs- beziehungsweise Rentenphase entscheiden. Bei der Einmalbesteuerung sind 70 Prozent des auf dem Wohnförderkonto angesammelten, steuerlich geförderten Gesamtbetrags zu versteuern. Bis zum 31. Dezember 2013 konnte dieses Wahlrecht nur zu Beginn der Auszahlungsphase ausgeübt werden. Seit dem 1. Januar 2014 kann diese Wahl zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Auszahlungsphase getroffen werden. Die Entscheidung kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden.

BEACHTEN Für die nachgelagerte Besteuerung wird nicht auf den konkreten Nutzungswert der Immobilie im Alter abgestellt, sondern nur auf die vom Förderberechtigten tatsächlich entnommenen Beträge beziehungsweise erbrachten Beiträge und die bezogene Förderung. Beträgt der Stand des Wohnförderkontos beispielweise 10.000 €, dann wird nur dieser Betrag steuerlich erfasst, auch wenn sich der Wert der Immobilie zwischenzeitlich verdoppelt hätte und die Nutzungen aus dem mietfreien Wohnen mehr „wert“ sind, als bei Inanspruchnahme der Förderung vorgesehen wurde.

V. ABSCHLUSSBEISPIEL

BEISPIEL

Ein lediger, 45-jähriger, kinderloser, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer hat beitragspflichtige Jahreseinnahmen in Höhe von 50.000 €. Er erwirbt Anfang 2016 eine selbst genutzte Eigentumswohnung und beansprucht ein Bauspardarlehen mit einer Darlehenssumme in Höhe von 40.000 €. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Welchen eigenen Spar- oder Tilgungsbeitrag muss er jährlich leisten?

Um die volle Grundzulage von 154 € zu erhalten, ist ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 2.000 € (4 Prozent von 50.000 € maximal 2.100 €) erforderlich. Da die Zulage als Eigenbeitrag zählt, hat der Arbeitnehmer einen eigenen Tilgungsbeitrag in Höhe von 1.846 € zu erbringen. Damit ergibt sich folgende Entwicklung des Bauspardarlehens:

Bauspardarlehen

Darlehenssumme	40.000 €
· Zulage – jährlich –	154 €
· Eigener Anteil an den Tilgungen – jährlich –	1.846 €
· Gesamtbetrag der Tilgung – jährlich –	2.000 €
· Tilgungsdauer	20 Jahre
· Tilgung insgesamt	40.000 €

BEACHTEN Über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (siehe Seite 88) kann der Arbeitnehmer im Beispielsfall einen über die Zulage hinaus gehenden Steuervorteil (Annahme: jährlich 647 €) erhalten. Dieser wird im Rahmen der Einkommensteueranlagung zweckfrei dem Arbeitnehmer ausbezahlt und stellt keinen Tilgungsbeitrag dar.

BEISPIEL

Das später nachzuversteuernde Wohnförderkonto und die nachgelagerte Besteuerung stellen sich wie folgt dar:

Wohnförderkonto

Darlehensstilgungen (Eigenbeiträge + Zulagen/insgesamt)	40.000 €
+ jährliche Erhöhung um 2 Prozent insgesamt	8.595 €
Gesamtstand Wohnförderkonto nach 20 Jahren	48.595 €

Nachgelagerte Besteuerung

Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Rentenphase (hier: mit 65. Lebensjahr)	48.595 €
– Einmalbesteuerung – einmalig im Jahr nach Beginn der Rentenphase – zu versteuern sind 70 Prozent des Wohnförderkontos (70 Prozent von 48.595 €)	34.016 €

oder

– Verteilung bis zum 85. Lebensjahr – (also auf 20 Jahre: 48.595 € : 20 Jahre = 2.429 €)	
jährlich zu versteuernder Betrag	2.429 €

Zusammenfassung

· Förderung insgesamt (Zulagen + Steuervorteil: 20 Jahre x (154 € + 647 €))	16.020 €
· Eigenbeiträge (20 Jahre x 1.846 €)	36.920 €
· Für den Wohnungserwerb zur Verfügung stehende Darlehenssumme	40.000 €
· Nachgelagert zu versteuern bei Verteilung der Steuerlast bis zum 85. Lebensjahr	48.595 €
· Einmalbesteuerung zu Beginn der Rentenphase	34.016 €

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelbilder: Fotolia

SATZ

Satzkasten
Nürnberger Straße 170
70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

Schwäbische Druckerei GmbH
Rotenwaldstraße 158
70197 Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

März 2017

1. Auflage

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIOREN

